

Landesrecht TH

Gesamtes Gesetz

Amtliche Abkürzung: ThJGAVO	Quelle: 
Ausfertigungsdatum: 07.04.2006	Fundstelle: GVBl. 2006, 245
Gültig ab: 30.06.2006	Gliederungs-Nr: 792-1-1
Dokumenttyp: Verordnung	

**Verordnung zur Ausführung des Thüringer Jagdgesetzes
(ThJGAVO)
Vom 7. April 2006**

Zum 10.03.2017 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: § 34 geändert durch Verordnung vom 14. März 2016 (GVBl. S. 166)

Inhaltsübersicht

**Erster Abschnitt
Jagdbezirke**

§ 1 Gestaltung der Jagdbezirke

**Zweiter Abschnitt
Jagdgenossenschaft, Jagdverpachtung**

- § 2 Satzung der Jagdgenossenschaft
- § 3 Anzeige von Jagdpachtverträgen
- § 4 Verfahren und Art der Verpachtung von Gemeinschaftsjagdbezirken

**Dritter Abschnitt
Hegegemeinschaften**

- § 5 Satzung der Hegegemeinschaften
- § 6 Abgrenzung des räumlichen Wirkungsbereichs von Hegegemeinschaften

**Vierter Abschnitt
Beteiligung Dritter an der Jagdausübung**

- § 7 Mindestanforderung an den Gesellschaftsvertrag

**Fünfter Abschnitt
Schutz des Wildes**

- § 8 Pflege und Aufzucht von krankem und hilflosem Wild

**Sechster Abschnitt
Jagdhaftpflichtversicherung, Abschussplanung**

- § 9 Jagdhaftpflichtversicherung
- § 10 Abschussplanung und Erhebung von Bestandsdaten der Wildarten
- § 11 Abschussplanerfüllung und -überwachung, Streckenliste

**Siebter Abschnitt
Fütterung und Kírrung von Wild**

- § 12 Notzeit
- § 13 Fütterung
- § 14 Kírrung
- § 15 Verbote

**Achter Abschnitt
Hege und Bejagung des Schalenwildes**

- § 16 Schalenwildbestände in Hoch- und Niederwildjagdbezirken
- § 17 Wildzuwachs
- § 18 Wildbestandsstruktur
- § 19 Abschussaufteilung bei Rot-, Dam-, Muffel- und Rehwild
- § 20 Klassifizierung und Hegeziele bei männlichem Rot-, Dam- und Muffelwild
- § 21 Bejagung des Rot-, Dam- oder Muffelwildes außerhalb der Einstandsgebiete
- § 22 Bejagung des Schwarzwildes
- § 23 Aussetzen von Tierarten

**Neunter Abschnitt
Bestätigte Schweißhundeführer**

- § 24 Verfahren zur Bestätigung von Schweißhundeführern
- § 25 Anerkennung der Jagdhunde bestätigter Schweißhundeführer

**Zehnter Abschnitt
Überwachung des Wildhandels**

- § 26 Überwachung des Wildhandels; Wildmarke und Wildursprungsschein
- § 27 Verwendung des Wildursprungsscheins
- § 28 Ausgabe und Nachweis der Wildmarken und der Wildursprungsscheine
- § 29 Wildhandelsbuch
- § 30 Auskunft, Nachschau, Vorzeigepflicht

**Elfter Abschnitt
Jagdberater**

- § 31 Aufgabe, Stellung und Aufwandsentschädigung des Jagdberaters

**Zwölfter Abschnitt
Ordnungswidrigkeiten, Schlussbestimmungen**

- § 32 Ordnungswidrigkeiten
- § 33 Gleichstellungsbestimmung
- § 34 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 5, des § 11 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 7 Satz 2, des § 12 Abs. 1 Satz 4, des § 13 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 4, des § 15 Abs. 2 Satz 3, der §§ 23 und 26 Abs. 4, des § 32 Abs. 7 Nr. 1, 2 und 4 sowie Abs. 9, des § 34 Abs. 3, des § 37 a Satz 4, des § 43 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 3, des § 49 und des § 51 Satz 5 des Thüringer Jagdgesetzes (ThJG) in der Fassung vom 26. Februar 2004 (GVBl. S. 298) verordnet das Ministerium für

Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt, hinsichtlich der §§ 8 und 26 bis 30 im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit:

Erster Abschnitt

Jagdbezirke

§ 1

Gestaltung der Jagdbezirke

Zu § 4 Abs. 1 Satz 5 ThJG

(1) Die in § 5 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes genannten Flächen sind benachbarten Jagdbezirken auch dann anzugliedern, wenn sie die Größe eines selbstständigen Jagdbezirks aufweisen.

(2) Flächen, die an ihrer breitesten Stelle weniger als 200 Meter breit, aber mehr als 400 Meter lang sind, bilden keinen Jagdbezirk und stellen auch den Zusammenhang zur Bildung eines Jagdbezirks zwischen angrenzenden Flächen nicht her. Sie werden bei der Berechnung der Größen eines Jagdbezirks nicht berücksichtigt.

Zweiter Abschnitt

Jagdgenossenschaft, Jagdverpachtung

§ 2

Satzung der Jagdgenossenschaft

Zu § 11 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 7 Satz 2 ThJG

(1) Die Satzung der Jagdgenossenschaft muss mindestens folgende Bestimmungen der Mustersatzung (Anlage 1) unverändert enthalten:

1. Name und Sitz der Jagdgenossenschaft (§ 1),
2. Mitglieder der Jagdgenossenschaft (§ 3),
3. Organe der Jagdgenossenschaft (§ 5),
4. Durchführung der Versammlung der Jagdgenossen (§ 7),
5. Beschlussfassung der Versammlung der Jagdgenossen (§ 8),
6. Vorstand der Jagdgenossenschaft (§ 9),
7. Sitzung des Jagdvorstands (§ 10),
8. Jagdvorsteher (§ 11),
9. Kassenführer (§ 12),
10. Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (§ 13) und
11. Kassenverwaltung, Geschäfts- und Wirtschaftsführung (§ 14).

(2) Absatz 1 findet auf die Angliederungsgenossenschaften (§ 11 Abs. 7 ThJG) sinngemäß Anwendung.

§ 3

Anzeige von Jagdpachtverträgen

Zu § 12 Abs. 1 Satz 4 ThJG

(1) Ein Jagdpachtvertrag gilt erst dann als angezeigt (§ 12 Abs. 1 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes), wenn neben dem Jagdpachtvertrag der unteren Jagdbehörde vorgelegt werden:

1. die Jagdscheine der Jagdpächter und
2. bei einem Gemeinschaftsjagdbezirk außerdem die Niederschrift über die Versammlung der Jagdgenossen, in der über die Art der Verpachtung und die Verpachtung selbst beschlossen wurde.

(2) Bei der Verpachtung von Gemeinschaftsjagdbezirken gelten die Bestimmungen der Satzung der Jagdgenossenschaft über die Einladung zur Versammlung der Jagdgenossen, über die Beschlussfassung und die Aufnahme der Niederschrift hierüber als zwingende Bestimmungen im Sinne des § 14 Abs. 4 ThJG. Die untere Jagdbehörde hat den Eingang der Anzeige eines Jagdpachtvertrags den Vertragsparteien unverzüglich zu bestätigen oder aber fehlende Unterlagen befristet anzumahnen.

§ 4

Verfahren und Art der Verpachtung von Gemeinschaftsjagdbezirken

(1) Bei der Verpachtung eines Jagdbezirks sind die Gesamtgröße des Jagdbezirks, die Größe der bejagbaren Fläche, aufgeteilt in Waldflächen, Feldflächen und Gewässerflächen, sowie die Flächen, auf denen die Jagd ruht oder nicht ausgeübt werden darf, anzugeben sowie auf einer beizufügenden Karte im Mindestmaßstab von 1:25000 auszuweisen.

(2) Zur einheitlichen Regelung der Jagdverpachtung soll der Musterjagdpachtvertrag (Anlage 2) verwendet werden.

(3) Gemeinschaftliche Jagdbezirke können im Wege der öffentlichen Versteigerung, der Einholung schriftlicher Gebote, der freihändigen Vergabe oder der Verlängerung laufender Pachtverträge verpachtet werden.

(4) Ein Mitglied des Jagdvorstands darf beim Zuschlag und beim Vertragsabschluss nicht mitwirken, wenn dadurch es selbst, sein Ehegatte, seine Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad oder eine von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretene Person einen unmittelbaren Vorteil erlangen.

(5) Die Verpachtung ist mindestens drei Wochen vor der Entgegennahme von Pachtgeboten unter gleichzeitiger Auslegung der Pachtbedingungen am Ausbietungsort in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen. Hierbei sind anzugeben:

1. der Ort, die Zeit und Art der Verpachtung,
2. die Größe des Jagdbezirks und der bejagbaren Fläche (aufgeteilt in Wald-, Feld- und Gewässerflächen),
3. die Einstufung als Hoch- oder Niederwildjagd,
4. die vorgesehene Pachtdauer,
5. der zugelassene Bieterkreis und
6. etwaige Sonderbedingungen.

(6) Bei freihändiger Vergabe und bei Verlängerung laufender Pachtverträge kann von der öffentlichen Bekanntmachung der Verpachtung und der Auslegung der Pachtbedingungen abgesehen werden.

(7) Zu Beginn der öffentlichen Versteigerung hat der Jagdvorstand die Ordnungsmäßigkeit der Verpachtungsbekanntmachung und die Auslegung der Pachtbedingungen festzustellen. Dann hat er zur Abgabe von Geboten aufzufordern. Er hat sich davon zu überzeugen, dass die Bieter zum Zeitpunkt des Pachtbeginns jagdpachtfähig sind.

(8) Der Jagdvorstand kann von einem Bieter sofort nach Abgabe des Gebots eine Sicherheitsleistung verlangen. Die Sicherheit darf den Betrag von 1000 Euro nicht übersteigen. Wird die geforderte Sicherheit nicht geleistet, ist das Gebot als unwirksam zurückzuweisen.

(9) Ein Gebot erlischt, wenn ein Übergebot abgegeben wird; jedoch bleiben die drei Bestbietenden an ihr Gebot bis zur Entscheidung über den Zuschlag gebunden. Die Versteigerung darf erst abgeschlossen werden, wenn nach der Aufforderung zur Abgabe höherer Gebote niemand mehr bietet. Nach Schluss der Versteigerung darf kein Gebot mehr entgegengenommen werden.

(10) Der Jagdvorstand kann den Zuschlag an einen der Bestbietenden sofort erteilen oder sich die Erteilung binnen zwei Wochen vorbehalten. Wird innerhalb der Frist kein Zuschlag erteilt, erlöschen alle Gebote.

(11) Die Abtretung der Rechte aus einem Gebot ist unwirksam.

(12) Vom Zuschlag an einen der Höchstbietenden soll nur abgesehen werden, wenn dies im Interesse der Jagdgenossenschaft erforderlich ist.

(13) Schriftliche Pachtgebote sind dem Jagdvorstand verschlossen in einem zweiten Umschlag einzureichen. Der Jagdvorstand darf die Gebote erst nach Ablauf der Einreichungsfrist in Gegenwart eines Zeugen öffnen. Er hat ein Verzeichnis der Gebote anzufertigen und über die Annahme zu befinden. Wird binnen zwei Wochen nach Ablauf der Einreichungsfrist kein Gebot angenommen, so erlöschen alle Gebote.

(14) Über den wesentlichen Hergang der öffentlichen Versteigerung und über die Öffnung und Prüfung schriftlicher Pachtgebote ist unter Angabe von Ort und Zeit eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Jagdvorstand, bei schriftlichen Pachtgeboten auch von Zeugen, zu unterzeichnen ist.

Dritter Abschnitt

Hegegemeinschaften

§ 5

Satzung der Hegegemeinschaften

Zu § 13 Abs. 1 Satz 5 ThJG

Die Satzung von Hegegemeinschaften muss mindestens folgende Bestimmungen aus der Mustersatzung (Anlage 3) enthalten:

1. Name, Sitz, Gebiet und Mitglieder (§ 1),
2. Zweck der Hegegemeinschaft (§ 2),
3. Aufgaben (§ 3),
4. Organe der Hegegemeinschaft (§ 4),
5. Vorstand (§ 5),
6. Mitgliederversammlung (§ 6),
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung (§ 7) und
8. In-Kraft-Treten der Satzung (§ 12).

§ 6

Abgrenzung des räumlichen Wirkungsbereichs von Hegegemeinschaften

Zu § 13 Abs. 4 ThJG

(1) Der räumliche Wirkungsbereich einer Hegegemeinschaft hat zusammenhängende Jagdbezirke zu umfassen, die nach Lage, landschaftlichen Verhältnissen und natürlichen Grenzen den Lebensraum der darin vorkommenden Hauptwildart bilden und in ihrer Gesamtheit eine ausgewogene Hege und eine einheitliche großräumige Abschussregelung gewährleisten.

(2) Der räumliche Wirkungsbereich der Hegegemeinschaften für Niederwild wird durch Rechtsverordnung der unteren Jagdbehörden abgegrenzt. Die Rechtsverordnung ergeht im Benehmen mit den Vereinigungen der Jäger und, soweit der räumliche Wirkungsbereich der Hegegemeinschaft Landesjagdbezirke mit umfasst, im Benehmen mit den beteiligten unteren Forstbehörden.

(3) Muss sich der räumliche Wirkungsbereich einer Hegegemeinschaft aus zwingenden Gründen der Wildhege auf den Zuständigkeitsbereich mehrerer unterer Jagdbehörden nach Absatz 2 Satz 1 erstrecken, so grenzt jede dieser Behörden den auf ihren Zuständigkeitsbereich entfallenden Teil ab.

(4) Der räumliche Wirkungsbereich von Hegegemeinschaften für Hochwild entspricht den nach § 32 Abs. 7 Nr. 3 ThJG festgesetzten Einstandsgebieten oder ihrer Unterteilung. In diesen Hegegemeinschaften sind für die einheitliche Abschussplanung diejenigen unteren Jagdbehörden zuständig, welche für die festgesetzten Einstandsgebiete als federführend bestimmt werden.

Vierter Abschnitt

Beteiligung Dritter an der Jagdausübung

§ 7

Mindestanforderung an den Gesellschaftsvertrag

Zu § 15 Abs. 2 Satz 3 ThJG

Ein nach § 15 Abs. 2 Satz 1 ThJG abgeschlossener Gesellschaftsvertrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Art und Umfang der Jagdausübung durch die einzelnen Mitpächter und Festlegung der Teiljagdbezirke,
2. die Abgrenzung der Rechte der Mitpächter, insbesondere die Verteilung der Einnahmen untereinander,
3. die Abgrenzung der Pflichten der Mitpächter, insbesondere die Aufbringung aller Verbindlichkeiten,
4. die Verteilung des Abschusses auf die einzelnen Mitpächter,
5. die Befugnisse und Lasten bei der Anlage, Nutzung und Unterhaltung von jagdlichen Einrichtungen (beispielsweise Hochsitze oder Wildäcker) sowie
6. Regelungen über
 - a) die Durchführung von Gesellschaftsjagden,
 - b) die Ausstellung von Jagderlaubnisscheinen,
 - c) die Einladung und Beteiligung von Jagdgästen,
 - d) das Begleichen von Wild- und Jagdschäden,
 - e) alle Haftungsfragen und
 - f) das eventuelle Ausscheiden eines Mitpächters.

Fünfter Abschnitt

Schutz des Wildes

§ 8

Pflege und Aufzucht von krankem und hilflosem Wild

Zu § 23 ThJG

(1) Pflege- und Aufzuchtanlagen sind Einrichtungen, die der Aufnahme, Pflege und Aufzucht verletzten, kranken oder hilflosen Wildes im Sinne des § 23 ThJG oder dem Ausbrüten verlassener oder aufgegebener Gelege dienen.

(2) Wild, welches gesund gepflegt oder aufgezogen wurde, ist in der Regel wieder in den Bereich der freien Wildbahn auszusetzen, in dem es aufgefunden wurde.

(3) Die Errichtung, Erweiterung und der Betrieb von Pflege- und Aufzuchtanlagen bedürfen der Genehmigung der unteren Jagdbehörde. Die Genehmigung erfordert das Einvernehmen mit dem zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt und der zuständigen Naturschutzbehörde und darf, unbeschadet anderer Vorschriften, nur erteilt werden, wenn

1. den Anforderungen des Veterinärrechts, insbesondere des Tierschutz- und Tierseuchenrechts, entsprochen wird,
2. die artgemäße und verhaltensgerechte Unterbringung und Ernährung sowie die fachgerechte Betreuung gewährleistet sind,
3. durch die Anlage weder der Naturhaushalt oder das Landschaftsbild beeinträchtigt noch der Zugang zur freien Landschaft in unangemessener Weise eingeschränkt wird,
4. die Tierhaltung den Zielen des Artenschutzes nicht abträglich ist und
5. keine anderen öffentlichen Belange entgegenstehen.

Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 2 nicht mehr vorliegen oder wenn gegen Bestimmungen des Naturschutz-, des Tierschutz- oder des Jagdrechts oder gegen Nebenbestimmungen nach Satz 3 schwerwiegend verstoßen wurde.

Sechster Abschnitt**Jagdhauptpflichtversicherung, Abschussplanung****§ 9****Jagdhauptpflichtversicherung**

Zu § 26 Abs. 4 ThJG

Die Jagdhauptpflichtversicherung hat sich auf sämtliche Fälle einer Inanspruchnahme

1. als Jäger, Jagdpächter oder Jagdveranstalter,
2. als Halter von Jagdhunden,
3. als Forstbediensteter, Berufsjäger oder Jagdaufseher,
4. aus Besitz und Gebrauch von Schusswaffen und Munition bei der Jagdausübung und auf Schießständen einschließlich der dazugehörigen Wege von und zur Wohnung sowie
5. aus fahrlässiger Überschreitung der Befugnis zum Abschuss wilder Hunde und streunender Katzen nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 ThJG

zu erstrecken.

§ 10**Abschussplanung und Erhebung von Bestandsdaten der Wildarten**

Zu § 32 Abs. 7 Nr. 1 und 2 ThJG

(1) Zur Gewährleistung der Wildbestandsermittlung nach § 16 können die unteren Jagdbehörden die erforderlichen Maßnahmen treffen, insbesondere für bestimmte Wildarten auf ihren Lebensraum, bezogene einheitliche Zähltermine anordnen und die Vorlage der Zählergebnisse verlangen.

(2) Die Abschusspläne für Rot-, Dam-, Muffel- und Rehwild sind in der Regel für drei Jagdjahre und für alle Jagdbezirke des Landes unter Verwendung der Formblätter nach den Mustern der Anlagen 4 bis 7 aufzustellen. Die Abschusspläne sind bei der unteren Jagdbehörde für verpachtete Eigenjagdbezirke und für Gemeinschaftsjagdbezirke vierfach, für nicht verpachtete Jagdbezirke dreifach bis spätestens 7. April im jeweiligen Planungsjahr einzureichen. Ist bei der Aufstellung des Abschussplans das Einvernehmen zwischen dem Jagdbezirksinhaber und dem Jagdvorstand oder dem Inhaber des Eigenjagdbezirks (§ 21 Abs. 2, 3 und 4 des Bundesjagdgesetzes und § 32 Abs. 1 Satz 1 ThJG) nicht zu erzielen, so haben diese die gewünschten Änderungen mit einer Begründung auf dem einzureichenden Abschussplan zu vermerken. Innerhalb einer Hegegemeinschaft können mehrere Jagdbezirksinhaber einen Gemeinschaftlichen Abschussplan unter Verwendung der Formblätter nach dem Muster der Anlagen 4 bis 7 aufstellen. Da bei der Aufstellung entsprechend dem Einzelplan zu verfahren ist, muss aus dem Kreis der am Gemeinschaftlichen Abschussplan beteiligten Jagdbezirksinhaber ein Koordinator bestimmt werden. Der Koordinator ist Ansprechpartner für die Grundeigentümer sowie die Hegegemeinschaft; er sammelt und aktualisiert die für den Gemeinschaftlichen Abschussplan erforderlichen Angaben. Die am Gemeinschaftlichen Abschussplan beteiligten Jagdbezirksinhaber melden dem Koordinator dazu innerhalb eines Jagdtages das durch Abschuss erlegte Wild sowie das Fall- und Unfallwild.

(3) Der eingereichte Abschussplan ist zu bestätigen, wenn er den Bestimmungen des § 21 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes und des § 32 Abs. 1 Satz 1 ThJG entspricht und im Einvernehmen mit dem Jagdvorstand oder dem Inhaber des Eigenjagdbezirks aufgestellt worden ist. In allen anderen Fällen ist der eingereichte Abschussplan durch die zuständige untere Jagdbehörde festzusetzen. Das Gleiche gilt, wenn der Abschussplan nicht innerhalb der Frist nach Absatz 2 Satz 2 der unteren Jagdbehörde vorgelegt wird. Ein rechtswirksam bestätigter oder festgesetzter Abschussplan gilt auch für und gegen einen während seiner Geltungsdauer nachfolgenden Jagdbezirksinhaber.

(4) Ändern sich nach Bestätigung oder Festsetzung des Abschussplans die für die Abschussplanung maßgebenden Verhältnisse oder erweisen sich ursprüngliche Angaben als unrichtig, so hat die untere Jagdbehörde auf Antrag des Jagdbezirksinhabers oder von Amts wegen die erforderliche Erhöhung oder Verminderung der Abschusszahlen zu verfügen, soweit dies zur Sicherung einer der Bestimmungen des § 21 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes und des § 32 Abs. 1 ThJG entsprechenden Abschussregelung notwendig ist. Dabei sind die Jagdvorstände der beteiligten Jagdgenossenschaften und die Inhaber der betroffenen Eigenjagdbezirke sowie die Vorsitzenden der Hegegemeinschaften und gegebenenfalls der Jagdbeirat zu hören.

(5) Je eine Ausfertigung des bestätigten oder festgesetzten Abschussplans erhalten der Jagdbezirksinhaber, der Vorsitzende der Hegegemeinschaft, der Inhaber des verpachteten Eigenjagdbezirks und, bei einem Gemeinschaftsjagdbezirk, der Jagdvorsteher bis spätestens 30. April des jeweiligen Planungsjahrs. Kann der Termin ausnahmsweise nicht eingehalten werden, so ist eine befristete und beschränkte Abschlusserlaubnis zu erteilen. Die unteren Jagdbehörden melden nach Anforderung der obersten Jagdbehörde eine Zusammenfassung nach Wildarten, beim Schalenwild (außer Schwarzwild) getrennt nach Klassen.

(6) Zur Bekämpfung von Tierseuchen und Zoonosen sowie zur Vermeidung oder Verminderung von Wildschäden können die unteren Jagdbehörden im Einzelfall in den betroffenen Jagdbezirken die Abschusspläne erhöhen oder Mindestabschüsse festsetzen.

§ 11**Abschussplanerfüllung und -überwachung, Streckenliste**

(1) Die Abschusspläne sind für jede Schalenwildart (außer Schwarzwild) nach Anzahl, Geschlecht und den vorgegebenen Altersklassen zu erfüllen. Im Rahmen des für drei Jagdjahre aufgestellten Abschussplans ist ein Drittel des Gesamtabschlusses jährlich zu erfüllen; im einzelnen Jagdjahr sind geschlechts- und altersklassenbezogene Abweichungen bis zu 20 v. H. zulässig, jedoch im Rahmen des Gesamtabschlusses auszugleichen. Fall- und Unfallwildverluste, die nach Erfüllung des Abschussanteils eintreten, sind auf den Abschussanteil des nächsten Jahres anzurechnen. Im Rahmen von gemeinschaftlichen Abschussplänen kann bei einer voraussichtlichen Nichterfüllung des Abschussanteils in einzelnen Jagdbezirken der Abschuss unter Beachtung des § 32 Abs. 1 Satz 1 ThJG an andere Jagdbezirke weitergegeben werden.

(2) Der Jagdbezirksinhaber hat über das durch Abschuss oder Fang erbeutete Wild eine Streckenliste auf landeseinheitlichem Formblatt nach dem Muster der Anlage 8 zu führen. In die Streckenliste ist auch alles sonst verendet gefundene Wild (Fallwild, Unfallwild), beim Schalenwild jedoch mit Ausnahme des vor Beginn seiner Jagdzeit gefallenen, im ersten Lebensjahr stehenden Jungwildes, einzutragen. Die Eintragungen in die Streckenliste sind beim Schalenwild binnen zwei Tagen, bei den übrigen Wildarten vor Ablauf des Quartals vorzunehmen. Die Streckenliste ist der unteren Jagdbehörde auf Verlangen jederzeit zur Einsicht vorzulegen. Nach Ablauf des Jagdjahres, spätestens bis zum 7. April, hat der Jagdbezirksinhaber die mit dem 31. März abgeschlossene und durch ihn unterschriebene Streckenliste bei der unteren Jagdbehörde abzugeben.

(3) Zur Überwachung der Durchführung von Abschussplänen und zur Erhebung von Daten nach § 32 Abs. 7 Nr. 2 ThJG finden jährlich öffentliche Hegeversammlungen einschließlich der Hegeschauen statt. Dabei sollen Informationen, insbesondere über

1. die Entwicklung der Wildschadenssituation und der Waldverjüngung unter Berücksichtigung der Gutachten der Forstbehörden zum Zustand der Vegetation,
2. die Erfüllung der Abschusspläne sowie die körperliche Verfassung des Wildes und die strukturelle Entwicklung der Wildbestände unter Berücksichtigung des Kopfschmucks des erlegten oder verendet aufgefundenen Schalenwildes,
3. die Bestandsentwicklung der nicht abschlussplanpflichtigen Wildarten und
4. Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen der frei lebenden Tierwelt (Arten- und Biotopschutz)

vermittelt werden.

Die Hegegemeinschaft beschließt darüber, ob die Jagdausübungsberechtigten den Kopfschmuck des gesamten in ihren Jagdbezirken im letzten Jagdjahr erlegten oder verendet aufgefundenen Schalenwildes oder einen repräsentativen Querschnitt davon bei der öffentlichen Hegeversammlung vorzulegen haben. Sie setzt den Zeitpunkt der öffentlichen Hegeversammlung fest. Die Hegegemeinschaft kann einen Jagdausübungsberechtigten von der Verpflichtung zur Vorlage des Kopfschmucks befreien oder eine anderweitige Dokumentation, beispielsweise ein Foto der Trophäe, verlangen. Die Durchführung der öffentlichen Hegeversammlung obliegt den Hegegemeinschaften. Die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben durch die Jagd- und Forstbehörden bleibt hiervon unberührt. Unabhängig von der öffentlichen Hegeversammlung können die Jagdbehörden Anordnungen nach § 32 Abs. 4 Satz 2 ThJG treffen.

(4) Die Jagdausübungsberechtigten haben bis 31. Januar eines Jahres dem Vorsitzenden der Hegegemeinschaft die Informationen zu übermitteln, die zur Abgabe der Empfehlung zur Abschussplanung notwendig sind und Auskunft über den Stand der Abschussplanerfüllung des laufenden Jagdjahres zu erteilen sowie den Hegegemeinschaften die zur Durchführung der öffentlichen Hegeversammlungen erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Der Vorsitzende der Hegegemeinschaft hat die unteren Jagd- und Forstbehörden von bedeutsamen, die Abschussplanung und die -planerfüllung betreffenden Vorgängen zu unterrichten.

(5) Die unteren Jagdbehörden legen jährlich der obersten Jagdbehörde zu den von ihr festgesetzten Terminen Übersichten vor, aus denen die der Abschussplanung zugrunde gelegten Wildbestände und die Streckenergebnisse hervorgehen. Bei Rot-, Dam- und Muffelwild ist eine Unterteilung nach Bewirtschaftungsgebiet und Nichtbewirtschaftungsgebiet vorzunehmen.

Siebter Abschnitt

Fütterung und Kirmung von Wild

§ 12 Notzeit

Zu § 32 Abs. 7 Nr. 4 sowie § 43 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 3 ThJG

(1) Notzeit ist diejenige Zeit, in welcher dem Wild infolge der Witterung hohe Schneelage, Harschschnee, Dürre, durch Katastrophen (Überschwemmung, Waldbrand) oder durch den Rhythmus der landwirtschaftlichen Nutzung (fehlende natürliche Äsung in ausgeräumten landwirtschaftlich genutzten Fluren nach der

Sommer- und Herbsterte) natürliche Äsung nicht ausreichend zur Verfügung steht.

(2) In Höhenlagen ab 450 Meter über Normalnull (NN) ist im Zeitraum vom 16. Januar bis 30. April grundsätzlich die Notzeit anzunehmen. Auf Antrag kann auch in der Zeit vom 1. Mai bis 15. Januar oder in Höhenlagen unter 450 Meter über NN die Notzeit durch die untere Jagdbehörde bestätigt werden.

(3) Antragsberechtigt nach Absatz 2 Satz 2 ist der Jagdausübungsberechtigte

oder die untere Forstbehörde. Die Bestätigung der Notzeit durch die untere Jagdbehörde ist unverzüglich den Jagdausübungsberechtigten bekannt zu geben. Die öffentliche Bekanntgabe in der Lokalpresse ist zulässig.

§ 13 Fütterung

(1) Fütterungen sind innerhalb der Notzeit in den Einständen des Wildes, aber aus Forstschutz- und Wildschadensgründen nur bis 700 Meter über NN zu betreiben. Die Jagdausübungsberechtigten legen die Standorte der Fütterungen im Benehmen mit dem zuständigen Forstamt und der Hegegemeinschaft fest und zeigen diese der unteren Jagdbehörde unverzüglich an. Die Jagdausübungsberechtigten sind verpflichtet, das Wild tierartenspezifisch zu füttern.

(2) Für die Fütterung von Schalenwild, mit Ausnahme von Schwarzwild, sind als Futtermittel Heu, Silagen, Hackfrüchte, Kastanien und Eicheln zugelassen. Grundsätzlich sind in einer Fütterung Rau- und Saftfutter in einem sachgerechten Mengenverhältnis vorzulegen. Die Futtermittelmenge für eine Notzeitperiode richtet sich nach dem Bedarf der Wildarten und nach dem zu fütternden Wildbestand.

(3) Die Ablenkfütterung ist ganzjährig ausschließlich zur Vermeidung von Schwarzwildschäden zugelassen. Bei der Ablenkfütterung ist lediglich Getreide vorzulegen.

Binnen einer Woche ab dem Tag der angelegten Ablenkfütterung ist diese durch den Jagdausübungsberechtigten der unteren Jagdbehörde anzuzeigen.

(4) Wildäcker, Daueräsaungsflächen oder Verbißflächen sind keine Fütterungen.

(5) Die untere Jagdbehörde kann zu Lehr- und Forschungszwecken und in begründeten Einzelfällen hinsichtlich der Höhenlage der Fütterungsstandorte Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 zulassen.

§ 14 Kírrung

(1) Eine Kírrung im Sinne des § 32 Abs. 7 Nr. 4 ThJG ist die Vorlage geringer Mengen Futtermittel mit dem Ziel, Wild anzulocken, um es zu beobachten oder zu erlegen.

(2) Für die Kírrung sind technische Einrichtungen nicht zulässig. Sie ist mit höchstens 5 Litern Futtermittel zu beschicken. Kírrmaterial ist erst dann neu vorzulegen, wenn die vordem ausgebrachten Futtermittel vom Wild aufgenommen wurden.

(3) Für die Kírrung sind als Futtermittel Getreide, Druschabfälle, heimisches Obst, Hackfrüchte, Eicheln und Kastanien zulässig.

(4) Es sind auf bis zu 150 Hektar zusammenhängender bejagbarer Fläche zwei Kírrungen und je weitere je 150 Hektar eine zusätzliche Kírrung erlaubt.

(5) Beim Betreiben von Kírrungen ist ein Mindestabstand von 100 Meter zur Jagdbezirksgrenze einzuhalten.

(6) Die Anwendung von Salzlecken und Lockstoffen gilt als Kírrung im Sinne des Absatzes 1. Die vorstehenden Regelungen finden mit Ausnahme der Absätze 3 und 4 entsprechende Anwendung.

§ 15 Verbote

Die Fütterung oder Kírrung von Wild in befriedeten Bezirken, im Nationalpark Hainich, in Naturschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen, Flächennaturdenkmalen, gesetzlich geschützten Biotopen oder in Naturwaldparzellen ist verboten, sofern in sonstigen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.

Achter Abschnitt

Hege und Bejagung des Schalenwildes

§ 16 Schalenwildbestände in Hoch- und Niederwildjagdbezirken

Zu § 32 Abs. 9 ThJG

(1) Die nach § 32 Abs. 1 ThJG vorzunehmende Abschussplanung für die Hoch- und Niederwildjagdbezirke setzt die Ermittlung des jeweilig vorhandenen Schalenwildbestands (außer Schwarzwild) zum 1. April eines jeden Jahres als Frühjahrsbestand durch den Jagdbezirkshaber für seinen Jagdbezirk voraus. Bei dreijähriger Abschussplanung ist dies immer nur im Jahr der Erstellung des Dreijahres-Abschussplans notwendig. Gehören zu einem Hoch- oder Niederwildjagdbezirk mehr als ein Forstrevier (§ 59 Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Waldgesetzes in der Fassung vom 18. September 2008 -GVBl. S. 327- in der jeweils geltenden Fassung) oder Anteile von mehr als einem Forstrevier, muss der Abschussplan stets durch eine Teil-Abschussplanung bezogen auf das Forstrevier oder den Forstrevieranteil schriftlich unter setzt sein. Die Ermittlung des Frühjahrsbestands ist als Fütterungs- (Winter-) oder Frühjahrszählung ab Ende Januar bis Ende März durchzuführen. Im Vorjahr gesetztes Wild wird zum Stichtag 1. April der Jugendklasse zugeordnet.

(2) Die Wildbestandsentwicklung des Rot- und Damwildes ist nach Durchführung geeigneter Monitoringverfahren zu dokumentieren.

(3) Folgende Wilddichten sind nach Maßgabe des § 21 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes und des § 32 Abs. 1 ThJG anzustreben:

- | | | |
|----|---|----------------|
| 1. | Rotwild | 2 bis 3 Stück |
| | pro 100 Hektar Bewirtschaftungsfläche, | |
| 2. | Damwild | 3 bis 5 Stück |
| | pro 100 Hektar Bewirtschaftungsfläche, | |
| 3. | Muffelwild | 2 bis 4 Stück |
| | pro 100 Hektar Bewirtschaftungsfläche und | |
| 4. | Rehwild | 3 bis 10 Stück |
| | pro 100 Hektar Biotopfläche. | |

§ 17 Wildzuwachs

(1) Der Wildzuwachs ist auf der Grundlage des ermittelten Wildbestands nach § 16 Abs. 1 zu berechnen.

(2) Folgende Zuwachsraten werden festgelegt:

- | | | |
|----|------------|-----------|
| 1. | Rotwild | 40 v. H., |
| 2. | Damwild | 35 v. H., |
| 3. | Muffelwild | 40 v. H., |

4. Rehwild 50 v. H.

In den Zuwachsraten sind die regelmäßigen Jungwildverluste, die bis zum Beginn der jährlichen Jagdzeiten anfallen, berücksichtigt.

§ 18
Wildbestandsstruktur

Entsprechend den natürlichen Wildbestandsstrukturen wird das Schalenwild nach Geschlecht und Alter wie folgt klassifiziert:

Nummer	Wildart	Zuwachs	Geschlecht	Jugendklasse	mittlere Altersklasse	obere Altersklasse
1	2	3	4	5	6	7
1	Rotwild	Kälber	weiblich	Schmaltiere	Alttiere	
			männlich	1- bis 3-jährig	4- bis 9-jährig	10-jährig und älter
2	Damwild	Kälber	weiblich	Schmaltiere	Damtiere	
			männlich	1- bis 2-jährig	3- bis 7-jährig	8-jährig und älter
3	Muffelwild	Lämmer	weiblich	Schmalschafe	Altschaf	
			männlich	einjährige Widder	2- bis 5-jährig	6-jährig und älter
4	Rehwild	Kitze	weiblich	Schmalrehe	Ricken	
			männlich	einjährige Böcke	2-jährige und ältere Böcke	
5	Schwarzwild	Frischlinge	weiblich	Überläufer	2-jährige und ältere Bachen	
			männlich		2-jährige und ältere Keiler	

§ 19
Abschussaufteilung bei Rot-, Dam-, Muffel- und Rehwild

(1) Für die Abschussplanung gilt folgende Abschussaufteilung:

1. bei Rotwild
 - a) Kälber (beiderlei Geschlecht) 30 v. H.,
 - b) Schmaltiere 10 v. H.,
 - c) Alttiere 30 v. H.,
 - d) Rothirsche Klasse IIb 15 v. H.,
 - e) Rothirsche Klasse IIb 10 v. H.,
 - f) Rothirsche Klasse I 5 v. H.,
2. bei Damwild
 - a) Kälber (beiderlei Geschlecht) 30 v. H.,
 - b) Schmaltiere 10 v. H.,
 - c) Damtiere 25 v. H.,
 - d) Damhirsche Klasse III 15 v. H.,
 - e) Damhirsche Klasse IIb 10 v. H.,
 - f) Damhirsche Klasse I 10 v. H.,
3. bei Muffelwild
 - a) Lämmer (beiderlei Geschlecht) 40 v. H.,

- | | | |
|----|-------------------------|-------------|
| b) | Schmalschafe | 10 v. H., |
| c) | Schafe | 20 v. H., |
| d) | Muffelwidder Klasse III | 10 v. H., |
| e) | Muffelwidder Klasse IIb | 15 v. H., |
| f) | Muffelwidder Klasse I | 5 v. H. und |
4. bei Rehwild
- | | | |
|----|---------------------------------|-----------|
| a) | Kitze (beiderlei Geschlecht) | 30 v. H., |
| b) | Schmalrehe | 15 v. H., |
| c) | Ricken | 20 v. H., |
| d) | Rehböcke - einjährig | 15 v. H., |
| e) | Rehböcke - zweijährig und älter | 20 v. H. |

(2) Zeichnet sich bei der Abschussplanerfüllung beim Rot-, Dam- oder Muffelwild Ende November eine Untererfüllung bei männlichem Wild ab, ist die restliche Abschussplanerfüllung durch den zusätzlichen Abschuss einer entsprechenden Anzahl von Alttieren und Kälbern beziehungsweise von Schafen und Lämmern zu gewährleisten. Zur Gewährleistung der Abschussplanerfüllung bei

Muffelwild kann auf Beschluss der örtlichen Muffelwild-Hegegemeinschaft abweichend von den vorgegebenen Vorhundertätzen zwischen den Klassen I und IIb ein Ausgleich vorgenommen werden.

§ 20

Klassifizierung und Hegeziele bei männlichem Rot-, Dam- und Muffelwild

(1) Das männliche Rotwild (Rothirsch) unterliegt folgender Klassifizierung:

- | | |
|-----------------|---|
| 1. Klasse III: | Jugendklasse - nach § 18 Tabelle Nummer 1 Spalte 5. |
| a) Klasse IIIa: | Gut veranlagte Rothirsche eines jeden Jahrgangs (Spießer mit beidseitig mehr als 30 Zentimeter Stangenlänge, Eissprossenzehner sowie ein- oder beidseitige Kronenhirsche) sind zu schonen. Die Geweihkrone bilden mindestens drei Enden oberhalb der Mittelsprosse. |
| b) Klasse IIIb: | Schwach veranlagte Rothirsche (Spießer mit beid- oder einseitig weniger als 30 Zentimeter Stangenlänge, Gabler, Sechser und Achter). |
| 2. Klasse II: | Mittlere Altersklasse - nach § 18 Tabelle Nummer 1 Spalte 6. |
| a) Klasse IIa: | Rothirsche mit entwickelter, beidseitiger Geweihkrone. Die Geweihkrone bilden mindestens drei Enden oberhalb der Mittelsprosse mit einer Mindestlänge je Ende von zehn Zentimetern. Diese Rothirsche sind zu schonen. |
| b) Klasse IIb: | Rothirsche ohne oder mit einseitiger Geweihkrone. Gegabelte Kronenenden sind nur einmal in ihrer größten Länge zu messen. Die übrigen, nicht in diese Messung einbezogenen Gabelenden, sind jeweils von ihrem Ansatz an zu messen. Die Messung erfolgt vom unteren Ansatzpunkt, der aus der Halbierung des Winkels zwischen Stangen- und Endenachse gebildet wird. Abgebrochene Enden oder abgebrochene Stangenteile des Rothirschgeweihs gelten nicht als Abschussgrund. |
| 3. Klasse I: | Obere Altersklasse - nach § 18 Tabelle Nummer 1 Spalte 7. |

(2) Das männliche Damwild (Damhirsch) unterliegt folgender

Klassifizierung:

- | | |
|----------------|---|
| 1. Klasse III: | Jugendklasse - nach § 18 Tabelle Nummer 2 Spalte 5. |
| | Gut veranlagte Damhirsche eines jeden Jahrgangs, insbesondere Damspießer mit Spießen über Lauscherhöhe und mit deutlich verdickter, birnenförmiger Basis sowie Damhirsche mit beidseitiger, deutlicher Schaufelbildung, sollen geschont werden. |
| 2. Klasse II: | Mittlere Altersklasse - nach § 18 Tabelle Nummer 2 Spalte 6. |
| a) Klasse IIa: | Damhirsche mit einer guten und sehr guten Geweihausbildung, insbesondere beidseitig starke, voll ausgebildete und geschlossene Schaufeln mit, guter Auslage und voll ausgebildeten Augsprossen. Diese Damhirsche sind zu schonen. |

- b) Klasse IIb: Damhirsche mit einer unerwünschten Geweihausbildung, insbesondere mit Kurz-, Schlitz- oder Schmalschaukeln, Stangentyp oder schwach ausgebildeten Augsprossen. Abgebrochene Aug- oder Mittelsprossen oder Schaukeln des Damhirschgeweihes gelten nicht als Abschussgrund.
3. Klasse I: Obere Altersklasse - nach § 18 Tabelle Nummer 2 Spalte 7.

(3) Das männliche Muffelwild (Widder) unterliegt folgender

Klassifizierung:

1. Klasse III: Jugendklasse - nach § 18 Tabelle Nummer 3 Spalte 5.
- Gut veranlagte Widder, deren Schnecksen, die im Ansatz einen großen Kreisbogen erwarten lassen, auf normale weite Auslage und formgerechte Drehung hindeuten, einen starken Umfang aufweisen und eine Schlauchlänge von mindestens 40 Zentimetern haben, sollen geschont werden.
2. Klasse II: Mittlere Altersklasse - nach § 18 Tabelle Nummer 3 Spalte 6.
- a) Klasse IIa: Widder mit einer guten bis sehr guten Schnecksenausbildung sind zu schonen.
- b) Klasse IIb: Widder mit einer unterdurchschnittlichen Schnecksenausbildung, insbesondere Scheurer, Einwachser, geringe Auslage, Schnecksenbrüche oder stark asymmetrische Schnecksen.
3. Klasse I: Obere Altersklasse - nach § 18 Tabelle Nummer 3 Spalte 7.

§ 21

Bejagung des Rot-, Dam- oder Muffelwildes außerhalb der Einstandsgebiete

(1) Außerhalb der festgelegten Einstandsgebiete für Rot-, Dam- oder Muffelwild tragen die Eigenjagdbezirkseinhaber beziehungsweise die Vorstände der Jagdgenossenschaften im Benehmen mit den Jagdpächtern die ausschließliche Verantwortung für die Duldung der jeweiligen Hochwildart in ihren Jagdbezirken. Eine Bewirtschaftung des Rot-, Dam- oder Muffelwildes ist außerhalb der jeweiligen Einstandsgebiete nicht erlaubt.

(2) Die untere Jagdbehörde setzt für Jagdbezirke außerhalb der jeweiligen Einstandsgebiete, in denen Rot-, Dam- oder Muffelwild vorkommt, den Abschuss des weiblichen Wildes, der Kälber und Lämmer ohne Zahl fest. Die Abschussfestsetzung von männlichem Rot-, Dam- oder Muffelwild muss in einem angemessenen Verhältnis zur Jagdbezirksgröße und zum Abschuss des weiblichen

Rot-, Dam- oder Muffelwildes sowie der Kälber oder Lämmer stehen.

§ 22

Bejagung des Schwarzwildes

(1) Die Bejagung des Schwarzwildes ist auf eine dieser Schalenwildart entsprechende Sozialstruktur in der Weise auszurichten, dass ein angemessenes Verhältnis zwischen Frischlingen und Überläufern einerseits sowie Bachen und Keilern andererseits erhalten bleibt oder wiederhergestellt wird.

(2) Freiwillige Vereinbarungen zur Abschussaufteilung, die den Festsetzungen der unteren Jagdbehörde nach § 32 Abs. 8 ThJG nicht zuwiderlaufen, können zwischen Jagdausübungsberechtigten benachbarter Jagdbezirke im Einvernehmen mit den Jagdvorständen, bei verpachteten Eigenjagdbezirken im Einvernehmen mit dem Eigentümer oder Nutznießer, getroffen werden.

§ 23

Aussetzen von Tierarten

Zu § 34 Abs. 3 ThJG

In die freie Natur dürfen Auer-, Birk- und Haselwild, Rot-, Dam- und Muffelwild, Wildkatze, Luchs sowie Fischotter nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der obersten Jagdbehörde, dagegen Rebhühner und Fasane nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der unteren Jagdbehörde ausgesetzt werden. Die Voraussetzungen des § 34 Abs. 2 Satz 2 ThJG sind für jede Wildart zu beachten.

Neunter Abschnitt

Bestätigte Schweißhundeführer

§ 24

Verfahren zur Bestätigung von Schweißhundeführern

Zu § 37a Satz 4 ThJG

(1) Schweißhundeführer führen Jagdhunde, die nach § 1 Abs. 1 der Thüringer Jagdhundeverordnung (ThürJHVO) zur Nachsuche auf Schalenwild (Arbeit nach dem Schuss) brauchbar sind.

(2) Jagdscheininhaber können auf Antrag als Schweißhundeführer durch die untere Jagdbehörde nach Anhörung der örtlichen Vereinigung der Jäger (§ 53 ThJG) bestätigt werden, wenn sie nachweisen, dass sie

- an einem Ausbildungslehrgang von mindestens vier Stunden Dauer teilgenommen haben, der Kenntnisse über das Jagd- und Tierschutzrecht, die Fleischhygiene, das Verhalten auf der Nachsuche sowie Unfallverhütung vermittelt und zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als ein Jahr zurückliegt,
- mindestens drei Jahre einen gültigen Jagdschein besitzen und

3. mindestens zwei Jahre einen Jagdhund für die Arbeit nach dem Schuss geführt haben, dessen Brauchbarkeit zur Nachsuche auf Schalenwild durch die untere Jagdbehörde festgestellt wurde.
- (3) Im Fall der Bestätigung erhält der Antragsteller einen Schweißhundeführerausweis nach dem Muster der Anlage 9.
- (4) Die Bestätigung als Schweißhundeführer erfolgt für die Dauer der Gültigkeit des Jagdscheins. Für eine weitere Bestätigung bedarf es keines erneuten Nachweises nach Absatz 2 Nr. 1. Die untere Jagdbehörde gibt zum 30. April eines jeden Jahres die bestätigten Schweißhundeführer im Mitteilungsblatt der Vereinigung der Jäger bekannt.
- (5) Die Bestätigung der Schweißhundeführer ist zu versagen, wenn Grund zur Annahme besteht, dass eine ordnungsgemäße Nachsuche ungeachtet des Vorliegens der Voraussetzungen nach Absatz 2 nicht gewährleistet ist.
- (6) Eine erteilte Bestätigung kann widerrufen werden, wenn
1. nachträglich Tatsachen bekannt werden, die zur Versagung der Bestätigung geführt hätten,
 2. eine ordnungsgemäße Nachsuche aus anderen Gründen nicht mehr gewährleistet ist oder
 3. gegen Bestimmungen dieser Verordnung verstoßen wurde.

§ 25

Anerkennung der Jagdhunde bestätigter Schweißhundeführer

Ein Jagdhund gilt als Schweißhund für jagdbezirksübergreifende Nachsuchen anerkannt, wenn

1. dessen Brauchbarkeit zur Nachsuche auf Schalenwild nach § 1 Abs. 4 Nr. 3 ThürJHVO durch die zuständige untere Jagdbehörde festgestellt wurde,
2. dessen Nachsuchen auf Schalenwild in einem Nachsuchenbuch nach dem Muster der Anlage 10 oder mit inhaltlich gleichwertigen Dokumenten nachgewiesen wurde,
3. er für verschiedene Jagdbezirke jährlich insgesamt mindestens zehn Nachsuchen erfolgreich durchgeführt hat und
4. für ihn eine Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird.

Zehnter Abschnitt

Überwachung des Wildhandels

§ 26

Überwachung des Wildhandels; Wildmarke und Wildursprungsschein

Zu § 49 ThJG

- (1) Die §§ 26 bis 30 regeln die Inbesitznahme und den Verbleib von erlegtem Schalenwild oder Fallwild sowie dessen An- und Verkauf, Tausch (Handel) oder seine Verbringung wie auch die gewerbsmäßige Bearbeitung einschließlich der behördlichen Überwachung der Wildhandelsbücher. Weitergehende veterinär-, fleischhygiene- oder lebensmittelrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Jedes Stück Schalenwild ist am Erlegungsort oder sofort nach dem Auffinden mit einer nummerierten Wildmarke nach dem Muster der Anlage 12 in der Brust- oder Bauchwand zu kennzeichnen. Ferner ist unverzüglich ein Wildursprungsschein nach dem Muster der Anlage 13 auszufüllen, in dem die Wildmarkennummer sowie Angaben über das Stück Schalenwild, sein Aufnehmen und Untersuchen sowie seinen Verbleib zu vermerken sind. Bei Schalenwild, das für die Beseitigung nach § 3 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG) vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82) in der jeweils geltenden Fassung vorgesehen ist, erfolgt die Anbringung der Wildmarke am Ohr (Lauscher oder Teller). Bei Fallwild, das im Jagdbezirk beseitigt wird, entfällt die Pflicht zur Kennzeichnung mit einer Wildmarke.
- (3) Die Wildmarke muss bis zur Zerlegung des Schalenwildes am Wildkörper verbleiben.
- (4) Für die ordnungsgemäße Kennzeichnung nach Absatz 2 ist der Jagdausübungsberechtigte verantwortlich. Dies gilt auch, wenn er Dritte hiermit beauftragt.
- (5) Der Handel mit Schalenwild ohne Kennzeichnung nach Absatz 2 ist unzulässig.

§ 27

Verwendung des Wildursprungsscheins

- (1) Der Wildursprungsschein (Anlage 13) wird im Durchschreibverfahren vierfach erstellt. Der Jagdausübungsberechtigte behält das Original (weiß). Die erste Durchschrift (grün) ist, bei Schwarzwild mit der Probe für die Trichinenuntersuchung, der Untersuchungsstelle zu übergeben, unabhängig davon, ob die Probennahme durch den Jagdausübungsberechtigten nach § 22 a Abs. 1 Satz 2 des Fleischhygienegesetzes oder durch den amtlichen Tierarzt oder Fleischkontrolleur vorgenommen wird. Die zweite Durchschrift (gelb) erhält der Abnehmer des jeweiligen Stückes Schalenwild; diese Durchschrift verbleibt als Begleitpapier beim Schalenwild bis zu dessen Zerlegung. Die dritte Durchschrift (rosa) ist zusammen mit der Streckenliste jeweils bis spätestens eine Woche nach dem Quartalsende für das abgelaufene Quartal der unteren Jagdbehörde zuzusenden. Die untere Jagdbehörde kann anordnen, dass ihr zu Prüfungszwecken das Original des Wildursprungsscheins (weiß) unmittelbar zu übersenden oder zu übergeben ist.
- (2) Das Original und die Durchschriften des Wildursprungsscheins sind von den Beteiligten bis zum Ende des auf die Erlegung folgenden Jagdjahres aufzubewahren, sofern andere Vorschriften nicht längere Fristen vorschreiben.

§ 28

**Ausgabe und Nachweis
der Wildmarken und der Wildursprungsscheine**

- (1) Die Ausgabe der Wildmarken und der Wildursprungsscheine erfolgt durch die untere Jagdbehörde an den Jagdausübungsberechtigten in ausreichender Anzahl für das jeweilige Jagdjahr.
- (2) Die Nummern nicht verwendeter Wildmarken zeigt der Jagdausübungsberechtigte der unteren Jagdbehörde zusammen mit der Streckenliste zum Ende des abgelaufenen Jagdjahres an. Nicht verbrauchte Wildmarken sind im folgenden Jagdjahr aufzubrauchen. Die Nummern in Verlust geratener Wildmarken sind unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Für den Landesjagdbezirk tritt an die Stelle der unteren Jagdbehörde die oberste Jagdbehörde.

**§ 29
Wildhandelsbuch**

- (1) Wer Schalenwild gewerbsmäßig an- oder verkauft, muss ein Wildhandelsbuch nach dem Muster der Anlage 14 führen, in dem das Eingangsdatum, die Wildmarkennummer, die Wildart, das Geschlecht, das Gewicht, die Herkunft nach Jagdbezirk, das Ergebnis amtlicher Untersuchungen, Besonderheiten, das Abnahmedatum und der Abnehmer zu vermerken sind. Fleischhygienerechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.
- (2) Eintragungen im Wildhandelsbuch müssen für die Dauer von drei Jahren nachweisbar sein.

**§ 30
Auskunft, Nachschau, Vorzeigepflicht**

- (1) Wer Schalenwild, welches der Kennzeichnungspflicht nach § 26 Abs. 2 unterliegt, aufnimmt, anderen überlässt, damit Handel treibt oder auf sonstige Weise die tatsächliche Gewalt darüber ausübt, hat der unteren Jagdbehörde oder dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt auf Verlangen die für die Ausführung der §§ 26 bis 30 erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Auskunftspflicht erfasst auch Dritte, die im Auftrag der in Satz 1 genannten Personen tätig werden.
- (2) Betreibt der Auskunftspflichtige einen gewerbsmäßigen Handel mit Schalenwild, so ist die untere Jagdbehörde berechtigt, Betriebsgrundstücke und Geschäftsräume sowie das Innere von Betriebsfahrzeugen während der Betriebs- und Arbeitszeit zu betreten, um dort die Prüfung der Kennzeichnung vorzunehmen. Der Auskunftspflichtige hat diese Maßnahme zu dulden.
- (3) Der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Schalenwild ist verpflichtet, dieses den mit dem Vollzug der §§ 26 bis 30 beauftragten Mitarbeitern der unteren Jagdbehörde oder dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt auf Verlangen zur Prüfung der Kennzeichnung vorzuzeigen.
- (4) Das Wildhandelsbuch ist auf Verlangen der unteren Jagdbehörde oder des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes vorzulegen.

Elfter Abschnitt

Jagdberater

**§ 31
Aufgabe, Stellung und
Aufwandsentschädigung des Jagdberaters**

Zu § 51 Satz 5 ThJG

- (1) Der Jagdberater soll in allen jagdfachlichen und jagdwirtschaftlichen Angelegenheiten gehört werden und hat die untere Jagdbehörde bei der Behandlung solcher Angelegenheiten beratend zu unterstützen. Dem Jagdberater kann die Vorbearbeitung jagdfachlicher und jagdwirtschaftlicher Angelegenheiten übertragen werden. Er kann an den Sitzungen des Jagdbeirates teilnehmen.
- (2) Die Jagdberater erhalten von der unteren Jagdbehörde, welche sie bestellt hat, einen Dienstaussweis. Sie sind zur unparteiischen und gewissenhaften Ausübung ihrer Tätigkeit und zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (3) Der Jagdberater ist für die untere Jagdbehörde, die ihn bestellt hat, weder zeichnungs- noch vertretungsberechtigt. Er ist nicht Angehöriger der unteren Jagdbehörde.
- (4) Für die unteren Jagdbehörden einer kreisfreien Stadt und eines angrenzenden Landkreises kann im gegenseitigen Einvernehmen ein gemeinsamer Jagdberater bestellt werden, wenn die beteiligten unteren Jagdbehörden dies für zweckmäßig halten. In flächenmäßig großen Landkreisen können zwei Jagdberater bestellt werden, deren Amtsbezirke genau abzugrenzen sind.
- (5) Die Jagdberater erhalten als Ersatz der ihnen bei der Durchführung von genehmigten Dienstreisen entstehenden notwendigen Auslagen auf Antrag Fahrkostenerstattung nach dem Thüringer Reisekostengesetz. Zur Abgeltung des Zeitaufwands und der sonstigen mit ihrem Amt verbundenen Aufwendungen erhalten sie von der unteren Jagdbehörde eine monatliche Aufwandsentschädigung von 75 Euro. Wird ein Jagdberater mindestens einen Monat von seinem Stellvertreter vertreten, so ist für die Zeit der Vertretung die Aufwandsentschädigung an diesen zu zahlen.

Zwölfter Abschnitt

Ordnungswidrigkeiten, Schlussbestimmungen

**§ 32
Ordnungswidrigkeiten**

Zu § 56 Abs. 1 Nr. 10 ThJG

Ordnungswidrig im Sinne des § 56 Abs. 1 Nr. 10 ThJG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen die Bestimmungen des § 13 Abs. 1, 2 Satz 1 oder Abs. 3 oder des § 14 Abs. 2 bis 6 verstößt oder dem Verbot nach § 15 zuwiderhandelt,
- 2.

entgegen § 26 Abs. 2 Satz 1 Schalenwild nicht sofort nach dem Erlegen oder Auffinden mit einer nummerierten Wildmarke kennzeichnet,

3. entgegen § 26 Abs. 2 Satz 2 einen Wildursprungsschein nicht unverzüglich oder nicht vollständig ausfüllt,
4. entgegen § 26 Abs. 2 Satz 3 Schalenwild, das für die Beseitigung nach § 3 TierNebG vorgesehen ist, nicht oder nicht richtig kennzeichnet,
5. § 26 Abs. 3 zuwiderhandelt,
6. entgegen § 26 Abs. 5 mit nicht gekennzeichnetem Schalenwild handelt,
7. nicht nach § 27 Abs. 1 Satz 6 der Anordnung der unteren Jagdbehörde Folge leistet,
8. entgegen § 27 Abs. 2 das Original und die Durchschriften des Wildursprungsscheins nicht bis zum Ablauf der vorgeschriebenen Frist aufbewahrt,
9. entgegen § 28 Abs. 2 Satz 1 die Nummern nicht verwendeter Wildmarken der unteren Jagdbehörde nicht anzeigt,
10. entgegen § 28 Abs. 2 Satz 3 die Nummern in Verlust geratener Wildmarken der Jagdbehörde nicht unverzüglich anzeigt,
11. entgegen § 29 Abs. 1 Satz 1 das Wildhandelsbuch nicht oder nicht ordnungsgemäß führt,
12. entgegen § 29 Abs. 2 das Wildhandelsbuch nicht so führt, dass die Eintragungen für die Dauer von drei Jahren nachweisbar sind,
13. entgegen § 30 Abs. 1 der unteren Jagdbehörde oder dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt auf Verlangen die für die Durchführung der §§ 26 bis 30 erforderlichen Auskünfte nicht, nicht vollständig oder nicht richtig erteilt,
14. entgegen § 30 Abs. 2 das Betreten von Betriebsgrundstücken und Geschäftsräumen oder des Inneren von Betriebsfahrzeugen während der Betriebs- und Arbeitszeit zum Zwecke der Prüfung der Kennzeichnung nicht duldet,
15. entgegen § 30 Abs. 3 als Inhaber der tatsächlichen Gewalt über Schalenwild dieses zur Prüfung der Kennzeichnung nicht vorzeigt oder
16. entgegen § 30 Abs. 4 das Wildhandelsbuch nicht vorlegt.

§ 33

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 34

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit dem In-Kraft-Treten nach Absatz 1 treten
 1. Die Verordnung zur Durchführung des Thüringer Jagdgesetzes vom 7. Dezember 1992 (GVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Februar 2003 (GVBl. S. 109),
 2. die Thüringer Verordnung zur Gestaltung der Jagdbezirke vom 24. November 1994 (GVBl. S. 1231),
 3. die Thüringer Verordnung über den Umfang der Jagdhaftpflichtversicherung und Jagdscheingebühren vom 28. April 1992 (GVBl. S. 241), geändert durch Artikel 13 der Verordnung vom 27. November 2001 (GVBl. S. 448),
 4. die Thüringer Verordnung über die Hege und Bejagung des Schalenwildes vom 19. Februar 1997 (GVBl. S. 97) und
 5. die Thüringer Verordnung über die Fütterung und Kirrung von Wild vom 7. April 2000 (GVBl. S. 93), geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 18. Februar 2003 (GVBl. S. 109),

außer Kraft.

Erfurt, den 7. April 2006

Der Minister für Landwirtschaft,
Naturschutz und Umwelt

Dr. Volker Sklenar

Anlage 1

(zu § 2)

Mustersatzung für Jagdgenossenschaften

§ 1

Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks

.....

ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts nach § 11 Abs. 1 des Thüringer Jagdgesetzes (ThJG). Sie führt den Namen

„Jagdgenossenschaft“
und hat ihren Sitz

in

(2) Aufsichtsbehörde ist der Landkreis / der kreisfreie Stadt

.....

als untere Jagdbehörde.

§ 2

Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

(1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst nach § 8 des Bundesjagdgesetzes, mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke alle Grundflächen

- der
Stadt/Gemeinde.....
- der abgesonderten
Gemarkung.....
- gemäß dem von der unteren Jagdbehörde genehmigten Teilungsbeschluss der
Jagdgenossenschaft
 - der Gemarkung
(en).....
 - der
Stadt/Gemeinde.....

zuzüglich der angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.

(2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt

durch.....

.....

(Grenzbeschreibung, Anlage)

§ 3

Mitglieder der Jagdgenossenschaft

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die den gemeinschaftlichen Jagdbezirk bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, gehören nach § 9 Abs. 1 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes der Jagdgenossenschaft nicht an.

(2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem alle Eigentümer der zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundflächen und die Größe der Grundflächen ausgewiesen werden. Zu diesem Zweck haben die Jagdgenossen vor Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte dem Jagdvorstand alle zur Anlegung dieses Verzeichnisses erforderlichen Unterlagen (Grundbuchauszüge) unaufgefordert vorzulegen. Das Jagdkataster ist fortzuführen. Durch Eigentumswechsel eingetretene Veränderungen hat der Erwerber dem Jagdvorsteher nachzuweisen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter für ihren Grundbesitz zur Einsicht in bei dem Jagdvorstand offen.

(3) Die Größe der bejagbaren Fläche ist zum 1. April eines jeden Jahres festzustellen, getrennt nach Wald-, Feld- und Wasserflächen.

§ 4

Aufgaben der Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben. Sie hat insbesondere die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu nutzen und für die Lebensgrundlagen des Wildes in angemessenem Umfang und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit zu sorgen.

(2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht. Die Jagdgenossenschaft kann über den Jagdpachtvertrag die Erstattung des Wildschadens dem Jagdpächter ganz oder teilweise übertragen.

§ 5

Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Versammlung der Jagdgenossen,
2. der Jagdvorstand und
3. der Jagdvorsteher.

§ 6

Versammlung der Jagdgenossen

(1) Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt die Satzung und deren Änderungen. Sie wählt

1. den Vorsitzenden des Jagdvorstands (Jagdvorsteher und dessen Stellvertreter),
2. mindestens zwei Beisitzer,

3. einen Schriftführer,
 4. einen Kassenführer und
 5. zwei Rechnungsprüfer.
- (2) Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt weiterhin über
1. den Haushaltsplan,
 2. die Entlastung des Jagdvorstands,
 3. die Abrundung, Zusammenlegung und Teilung innerhalb des Gemeinschaftsjagdbezirks,
 4. den Erwerb oder die Anpachtung von Grundflächen für Maßnahmen der Jagdbezirksgestaltung oder Äsungsverbesserung,
 5. die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
 6. die Art der Verpachtung und die Pachtbedingungen,
 7. die Erteilung des Zuschlags bei der Jagdverpachtung,
 8. die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge,
 9. die Zustimmung zur Weiterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks und zur Erteilung von Jagderlaubnisscheinen auf Dauer,
 10. die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung und den Zeitpunkt seiner Ausschüttung,
 11. die Anstellung eines Berufsjägers oder bestätigten Jagdaufsehers,
 12. die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplans,
 13. die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstands nach § 9 Abs. 8 Satz 2 und
 14. die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für den Jagdvorstand und den Jagdvorsteher.

Die Versammlung der Jagdgenossen darf Entscheidungen nach Satz 1 nicht auf den Jagdvorstand übertragen.

(3) Die Versammlung der Jagdgenossen kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte durch öffentlich-rechtlichen Vertrag der Stadt-/Gemeindekasse von zu übertragen. Mit dem Wirksamwerden des Vertrags entfällt die Wahl des Kassenführers.

§ 7

Durchführung der Versammlung der Jagdgenossen

- (1) Die Versammlung der Jagdgenossen ist vom Jagdvorsteher wenigstens einmal im Geschäftsjahr (§ 14 Abs. 2) einzuberufen. Der Jagdvorsteher muss die Versammlung der Jagdgenossen auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Jagdgenossen oder der Jagdvorstand die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt oder wenn die untere Jagdbehörde dies im Wege der Aufsicht anordnet.
- (2) Die Versammlung der Jagdgenossen soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist nicht öffentlich, ausgenommen die Versammlung zur Versteigerung der Jagd oder zur Öffnung der Gebote bei öffentlicher Ausbietung. Der Jagdvorsteher kann einzelnen Personen die Anwesenheit gestatten. Der unteren Jagdbehörde ist die Anwesenheit jederzeit gestattet.
- (3) Die Einladung zur Versammlung der Jagdgenossen ergeht durch ortsübliche Bekanntmachung (§ 15). Sie muss mindestens eine Woche vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.
- (4) Den Vorsitz in der Versammlung der Jagdgenossen führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Leitung einer öffentlichen Versteigerung, kann ein anderer Versammlungsleiter durch den Jagdvorsteher bestellt werden.
- (5) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 6 nicht gefasst werden.
- (6) Über die Versammlung der Jagdgenossen ist die untere Jagdbehörde mindestens zwei Wochen vor dem Termin zu unterrichten.

§ 8

Beschlussfassung der Versammlung der Jagdgenossen, Wahl

- (1) Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen bedürfen nach § 9 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Stimmenmehrheit mitgezählt. Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer eines zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücks haben zusammen nur eine Stimme und können das Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Der abstimmende Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer gilt als Vertreter der anderen Mitberechtigten.
- (2) Beschlüsse nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 bis 9 sind schriftlich unter Verwendung von Stimmzetteln zu fassen. Das Gleiche gilt für sonstige Beschlüsse, wenn ihr Zustandekommen nach Absatz 1 Satz 1 nicht einwandfrei festgestellt werden kann. Der Jagdvorstand hat die Unterlagen der schriftlichen Abstimmungen mindestens ein Jahr lang, im Fall der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens aufzubewahren.

(3) Bei der Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft kann sich jeder Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie oder dessen Ehegatten, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte volljährige Person oder durch einen bevollmächtigten, volljährigen, derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte.

(4) Über den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss insbesondere hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend oder vertreten waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde, ferner der Wortlaut der gefassten Beschlüsse und die Angabe der Mehrheit nach Kopfzahl und Fläche, mit der sie gefasst wurden. Die Niederschrift ist vom Jagdvorstand und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die Jagdbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen zu unterrichten.

(5) Die Absätze 1, 3 und 4 gelten auch für die von der Versammlung der Jagdgenossen durchzuführenden Wahlen (§ 6 Abs. 1 Satz 2) entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen entscheidet. Wahlen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 sind schriftlich unter Verwendung von Stimmzetteln durchzuführen.

§ 9 Jagdvorstand

(1) Der Jagdvorstand besteht aus dem Jagdvorsteher, seinem Stellvertreter und mindestens zwei Beisitzern. Die Beisitzer können auch die Funktion des Schriftführers und des Kassenführers übernehmen.

(2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jeder Jagdgenosse oder, in Ausnahmefällen, dessen Ehegatte oder ein Verwandter in gerader Linie oder dessen Ehegatte, der volljährig und geschäftsfähig ist. Ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren Vertreter wählbar.

(3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von fünf Geschäftsjahren (§ 14 Abs. 2) gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass zum Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Fall beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstands um höchstens drei Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Versammlung der Jagdgenossen stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstands gekommen ist.

(4) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit wie der Jagdvorstand gewählt; Absatz 3 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

(5) Endet die Amtszeit des Jagdvorstands vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so ist für den Rest der Amtszeit innerhalb angemessener Frist, spätestens in der nächsten Versammlung der Jagdgenossen, eine Ersatzwahl vorzunehmen. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

(6) Der Jagdvorstand fasst den Beschluss über den Abschussplanvorschlag, den der Jagdbezirkshaber zur Herstellung des Einvernehmens nach § 32 Abs. 1 ThJG vorgelegt hat. Er befasst sich außerdem mit der Empfehlung der Hegegemeinschaft oder des Vorsitzenden der Hegegemeinschaft zur Abschussplanung (§ 13 Abs. 2 ThJG). Die Versammlung der Jagdgenossen kann dem Jagdvorstand unter Beachtung des § 6 Abs. 2 Satz 2 weitere Aufgaben übertragen.

(7) Ein Mitglied des Jagdvorstands darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst oder einem Angehörigen oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(8) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Versammlung der Jagdgenossen unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In diesen Fällen hat der Jagdvorstand unverzüglich die Zustimmung der Versammlung der Jagdgenossen einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.

(9) Die Mitglieder des Jagdvorstands und die sonstigen Berufenen sind ehrenamtlich tätig.

§ 10 Sitzungen des Jagdvorstands

(1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied dies schriftlich beantragt.

(2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Jagdvorstehers.

(3) Die Sitzungen des Jagdvorstands sind nicht öffentlich. Der Schriftführer und der Kassenführer sollen, auch wenn sie nicht dem Jagdvorstand angehören, an dessen Sitzungen teilnehmen. Sie sind zu den Sitzungen einzuladen. Der Jagdbehörde ist die Anwesenheit jederzeit gestattet.

§ 11 Jagdvorsteher

(1) Der Jagdvorsteher führt die laufenden Geschäfte der Jagdgenossenschaft, sofern diese nicht ausdrücklich dem Jagdvorstand oder der Versammlung der Jagdgenossen zugewiesen sind. Er hat die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm

1. die Aufstellung des Haushaltsplans und dessen Einhaltung bei der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel nach § 14 Abs. 1 Nr. 2,
2. die Anfertigung der Jahresrechnung (Kassenbericht),
3. die Überwachung der Schrift- und Kassenführung,
4. die Aufstellung des Verteilungsplans für die Auszahlung des Reinertrags an die einzelnen Jagdgenossen und

5. die Feststellung der Höhe der Umlagen für die einzelnen Mitglieder.

Die Versammlung der Jagdgenossen kann diese Aufgaben dem Jagdvorstand übertragen.

(2) Der Jagdvorsteher vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Seine Vertretungsvollmacht ist auf die Durchführung der gesetzmäßig und ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen und des Jagdvorstands beschränkt.

§ 12 Kassenführer

(1) Der Kassenführer muss gut beleumundet und seine wirtschaftlichen Verhältnisse müssen geordnet sein.

(2) Der Kassenführer ist dem Jagdvorsteher, der sich laufend über den Zustand und die Führung der Genossenschaftskasse zu unterrichten hat und das Recht sowie die Pflicht zur unermuteten Kassenprüfung besitzt, für die ordnungsgemäße Führung der Genossenschaftskasse verantwortlich.

(3) Kassenführer kann nicht sein, wer zur Erteilung von Kassenanordnungen befugt ist.

§ 13 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, wenn der Umfang der Geschäfts- und Wirtschaftsführung dies erfordert. Übt die Jagdgenossenschaft die Jagd auf eigene Rechnung aus, so ist ein Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.

(2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung (Kassenbericht) zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Versammlung der Jagdgenossen zur Entlastung des Jagdvorstands vorzulegen ist. Führt die Prüfung zur Feststellung erheblicher Verstöße gegen die Grundsätze einer geordneten Haushalts- und Kassenführung, so wird dem Jagdvorstand Entlastung erst erteilt, wenn die Mängel ordnungsgemäß behoben sind.

(3) Die Rechnungsprüfer werden für die gleiche Amtszeit wie der Jagdvorstand gewählt; § 9 Abs. 3 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand angehört oder zu dem Jagdvorstand in einer Beziehung der in § 9 Abs. 7 bezeichneten Art steht.

§ 14 Kassenverwaltung, Geschäfts- und Wirtschaftsführung

(1) Für die Kassengeschäfte gelten folgende Grundsätze:

1. Die Annahme- und Auszahlungsanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher zu unterzeichnen. Sie sind hinsichtlich der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Angaben in den Kassenanordnungen vom Kassenführer gegenzuzeichnen.
2. Für den Nachweis der Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge und gegebenenfalls nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung wird durch den Jagdvorstand ein Kassenbuch geführt, das nach Einnahmen, Ausgaben, Verwahrungen, Vorschüssen, Geldbestand und -anlagen zu gliedern ist. Das Kassenbuch dient zusammen mit den entsprechenden Belegen als Rechnungslegungsbuch. Diese Unterlagen sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren.
3. Der Kassenführer hat dafür zu sorgen, dass die Einnahmen der Jagdgenossenschaft rechtzeitig eingehen und die Auszahlungen ordnungsgemäß geleistet werden. Außenstände sind durch ihn anzumahnen und nach fruchtlosem Ablauf der hierbei gesetzten Zahlungsfrist dem Jagdvorsteher zur zwangsweisen Beitreibung zu melden.
4. Der Barbestand der Kasse ist möglichst gering zu halten. Entbehrliche Barbestände sind unverzüglich auf ein Konto bei einem Kreditinstitut einzuzahlen und dort bestverzinslich anzulegen.
5. Kassenfehlbeträge sind vom Kassenführer zu ersetzen; der Ersatz ist im Kassenbuch festzuhalten. Kassenüberschüsse sind als sonstige Einnahmen zu buchen. Bis zur Aufklärung ist der Kassenfehlbetrag als Vorschuss und der Kassenüberschuss als Verwahrung nachzuweisen.

(2) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne des § 11 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes.

(3) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben oder nach Maßgabe des Haushaltsplans zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch der Jagdgenossen, die dem Beschluss nicht zugestimmt haben, auf Auszahlung ihres Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung nach § 10 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes nicht berührt. Beschließt die Jagdgenossenschaft, den Reinertrag der Jagdnutzung an ihre Mitglieder auszuschütten, so erlischt der Anspruch eines Jagdgenossen auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung, falls er nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verteilungsplans schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstehers mit den zur Auszahlung erforderlichen Angaben geltend gemacht wird.

(4) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplans unabweisbar notwendig ist.

§ 15 Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

Für die Jagdgenossen bestimmte Bekanntmachungen werden im Zuständigkeitsbereich der Jagdgenossenschaft in ortsüblicher Weise vorgenommen. Die Satzung ist für die Dauer von zwei Wochen im Rathaus der Stadt-/Gemeindeverwaltung öffentlich auszulegen.

§ 16 Übergangs- und Schlussbestimmungen

JAGDPACHTVERTRAG

über den Gemeinschaftsjagdbezirk/Eigenjagdbezirk

Bezeichnung _____

Jagdbogen _____
 Nummer oder Bezeichnung

als Hochwildjagdbezirk/Niederwildjagdbezirk

zwischen - der Jagdgenossenschaft _____
 - dem Eigenjagdberechtigten _____

vertreten durch _____
 Verpächter

und

1. dem _____ in _____
 2. dem _____ in _____
 3. dem _____ in _____

vertreten durch _____
 Pächter

wird im Wege – der öffentlichen Versteigerung – der öffentlichen Ausbietung (Einholung schriftlicher Angebote – nachdem die öffentliche Auslegung der Vertragsbedingungen vom _____ bis _____ erfolgt ist -) – der Pachtverlängerung – der freihändigen Verpachtung – folgender Pachtvertrag geschlossen:

§ 1
 Flächen des Jagdbezirks

(1) Der Verpächter verpachtet die gesamte Jagdnutzung (Jagdausübungsrecht) auf den zum – Gemeinschaftsjagdbezirk / Eigenjagdbezirk / Jagdbogen -

gehörigen Grundstücken, soweit sie nicht durch § 2 von der Verpachtung ausgeschlossen sind. Eine Gewähr für die Größe der Jagdfläche und die Ergiebigkeit der Jagd wird nicht übernommen.

(2) Flächen, die nicht zum Jagdbezirk gehören, aber irrtümlich mitverpachtet sind, gelten als nicht mitverpachtet; Flächen, die irrtümlich nicht mitverpachtet sind, gelten als mitverpachtet.

(3) Hört der verpachtete Jagdbezirk infolge des Ausscheidens einer Grundfläche auf, ein selbstständiger Jagdbezirk zu sein, so erlischt dieser Vertrag mit der Rechtswirksamkeit des Ausscheidens der Grundfläche.

§ 2

Beschreibung des Jagdbezirks

(1) Der verpachtete Jagdbezirk wird durch _____ (Lageplan, Karte in der Anlage, welche Bestandteil des Vertrages sind) beschrieben.

(2) Von der Verpachtung ist / sind ausgeschlossen: _____ mit einer Fläche von _____ ha.

(3) Es wird somit die Jagdnutzung auf einer Gesamtfläche von etwa _____ ha verpachtet. Die Gesamtfläche setzt sich wie folgt zusammen:

- forstwirtschaftlich nutzbare Fläche (Waldfläche): _____ ha
- landwirtschaftlich nutzbare Fläche (Feldfläche): _____ ha
- fischereiwirtschaftlich nutzbare Fläche (Gewässerfläche) _____ ha und
- sonstige nicht überbaute Flächen: _____ ha.

Die angenommene Fläche ist zu korrigieren, wenn die Abweichung mehr als 10 v. H. von der tatsächlich verpachteten Fläche beträgt. Hinsichtlich der Erhöhung oder Ermäßigung des Pachtpreises gilt § 3 Abs. 3 entsprechend.

(4) Die Jagd auf nachstehenden Flächen ist folgenden Beschränkungen unterworfen:

§ 3

Abrundungen

(1) Infolge von Abrundung oder anderweitiger Grenzziehung ab _____ treten folgende Flächen zum Jagdbezirk hinzu: _____

(2) Infolge von Abrundung oder anderweitiger Grenzziehung ab _____ scheiden folgende Flächen aus dem Jagdbezirk aus: _____

(3) Der Pachtzins – erhöht – ermäßigt – sich entsprechend der Größe und dem bisherigen Pachtzinsanteil der hinzugetretenen oder ausgeschiedenen Flächen. Das dem Pächter in § 14 gewährte Kündigungsrecht steht ihm in diesem Fall nicht zu.

§ 4 Pachtzeit

Die Pachtzeit beginnt am _____ und endet am 31. 3. _____, die Laufzeit beträgt somit _____ Jahre, _____ Monate und _____ Tage. Das Pachtjahr läuft entsprechend dem Jagdjahr - 1.4. bis 31.3. - (§ 11 Abs. 4 Satz 5 des Bundesjagdgesetzes). Grundsätzlich beträgt die Pachtlaufzeit für einen Niederwildjagdbezirk mindestens neun, für einen Hochwildjagdbezirk mindestens zwölf Jahre. Ein laufender Jagdpachtvertrag kann auch auf kürzere Zeit verlängert werden.

§ 5 Pachtzins

(1) Der Pachtzins wird auf _____ Euro

(in Worten _____ Euro)

jährlich festgesetzt, dies entspricht _____ Euro/ha. Er ist jährlich im Voraus bis zum dritten Werktag eines jeden Pachtjahres vom Pächter kostenfrei an

Konto-Nr. _____ BLZ _____,

bei _____ zu zahlen.

Mehrere Pächter haften im Hinblick auf die Zahlung des Pachtzinses als Gesamtschuldner.

(2) Ist die Pachtzeit nicht auf volle Jahre festgesetzt, so ist für die vor dem ersten vollen Jagdpachtjahr liegende Zeit der Pachtpreis auf volle Monate nach oben aufgerundet zu errechnen und innerhalb eines Monats nach Abschluss des Vertrages zu zahlen.

§ 6 Aufteilung der Fläche bei Mitpächtern

Die Aufteilung der Gesamtfläche unter die Pächter – und Mitpächter – (§ 11 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes) wird wie folgt vorgenommen:

1. - Die gepachtete Gesamtfläche entfällt ganz auf den Pächter.
 - Die gepachtete Gesamtfläche entfällt zu gleichen Teilen auf den/die Pächter – und den/die Mitpächter.
2. Von der gepachteten Gesamtfläche entfällt eine anrechenbare
 - Teilfläche von _____ ha auf den Pächter _____

 (Name, Anschrift)
 - Teilfläche von _____ ha auf den Pächter _____

 (Name, Anschrift)
 - Teilfläche von _____ ha auf den Pächter _____

 (Name, Anschrift)

- Teilfläche von _____ ha auf den entgeltlichen Jagderlaubnisscheininhaber.

(Name, Anschrift)

§ 7 Zusätzliche Versicherung

(1) Der/Die Pächter/Mitpächter

(Namen, falls nicht für alle zutreffend)

versichert/versichern:

- keinen Eigenjagdbezirk
- vom Eigenjagdbezirk

(Bezeichnung des Jagdbezirks)

mit einer Gesamtfläche von _____ ha

an _____

verpachtet,

- keine weiteren Flächen zur Jagdausübung gepachtet,
- für keine weiteren Flächen einen entgeltlichen Jagderlaubnisschein zu haben.

(2) Der/Die Pächter/Mitpächter _____

(Namen bei mehreren Pächtern)

versichert/versichern:

- eine Eigenjagd _____ mit einer Gesamtfläche
(Bezeichnung des Jagdbezirks)

von _____ ha zu bejagen,

- von der Eigenjagd _____ mit einer Gesamtfläche
(Bezeichnung des Jagdbezirks)

von _____ ha selbst _____ ha zu bejagen,

- eine anrechenbare Fläche von _____ ha im Eigenjagdbe-
zirk/Gemeinschaftsjagdbezirk _____

(Bezeichnung, Gemeinde, Kreis)

gepachtet zu haben,

- einen entgeltlichen Jagderlaubnisschein für den Eigenjagdbezirk/Gemeinschaftsjagdbezirk

(Bezeichnung, Gemeinde, Kreis)

mit einer anrechenbaren Fläche von _____ ha zu haben.

- (3) Der/Die Pächter/Mitpächter versichert/versichern ferner, diesen Pachtvertrag nicht für einen Dritten abzuschließen und den Pachtpreis selbst aufzubringen. Die Leistungen des Inhabers entgeltlicher Jagderlaubnisscheins werden hiervon nicht berührt.

§ 8

Pflichten des Pächters, Haftung

- (1) Der/Die Pächter darf/dürfen keine(n)/höchstens _____ entgeltliche(n) Jagderlaubnisscheine und keine(n)/höchstens _____ unentgeltliche(n) Jagderlaubnisscheine erteilen.
- (2) Die Weiter- oder Unterverpachtung und Erteilung entgeltlicher Jagderlaubnisscheine ist
- ausgeschlossen,
 - nur mit Zustimmung des Verpächters zulässig.
- (3) Alle Jagderlaubnisscheine sind von sämtlichen Pächtern zu unterzeichnen.
- (4) Der/Die Pächter sowie Mitpächter ist/sind verpflichtet, bei der Erfüllung der Aufgaben und Ziele der Hegegemeinschaft (§ 10a des Bundesjagdgesetzes, § 13 des Thüringer Jagdgesetzes -ThJG-) mitzuwirken und an deren Sitzungen teilzunehmen oder sich durch Bevollmächtigte vertreten zu lassen.
- (5) Mehrere Pächter haften für die sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen als Gesamtschuldner. Dies gilt auch dann, wenn Zuwiderhandlungen von Beauftragten, Jagdaufsehern, Mitpächtern oder Jagderlaubnisscheininhabern gegen die durch das Pachtverhältnis begründeten Verpflichtungen begangen worden sind.

§ 9

Wildschadensersatz

- (1) Der Ersatz von Wildschäden an land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundflächen wird wie folgt geregelt:

(2) Hauptholzarten im Jagdbezirk sind:

§ 10

Flächen für die Wildäsung, Fütterungseinrichtungen, Fütterungsmaßnahmen

(1) Der Verpächter verpflichtet sich im Rahmen seiner Möglichkeiten mitzuwirken, dass dem Pächter von Grundeigentümern und Nutzungsberechtigten genügend brauchbare Flächen zur Wildäsung und Gestaltung des Jagdbezirks (etwa 0,5 ha auf 100 ha Jagdfläche) gegen angemessenes Entgelt zur Verfügung gestellt werden.

(2) Der Pächter ist verpflichtet, die erforderlichen Äsungsflächen anzulegen, die notwendigen Fütterungsmaßnahmen ausreichend durchzuführen und alle hierfür notwendigen Einrichtungen auf eigene Kosten zu unterhalten.

(3) Soweit der Verpächter dem Pächter Jagdeinrichtungen und Äsungs- sowie Verbissflächen und anderes zur Verfügung stellt, ist dieser zu deren sorgfältiger Unterhaltung und Bewirtschaftung verpflichtet.

§ 11

Kündigung aus wichtigem Grund durch den Verpächter

(1) Der Verpächter kann den Pachtvertrag vor Ablauf der Pachtzeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere der Umstand, dass der Pächter

1. die Versicherungen nach § 7 nicht wahrheitsgemäß abgibt,
2. sich trotz einmaliger Abmahnung nicht an die Vereinbarungen nach § 8 hält,
3. wegen Jagd- oder Fischwilderei (§§ 292 bis 294 StGB) oder wegen eines Schonzeitvergehens (§ 38 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes) rechtskräftig verurteilt ist,
4. wiederholt oder gröblich gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen über die Ausübung der Jagd zuwiderhandelt,
5. trotz schriftlicher Aufforderung und Androhung der Säumnisfolgen durch die untere Jagdbehörde (§ 32 Abs. 2 und § 56 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a ThJG) den im Abschussplan bestätigten oder festgesetzten Abschuss von Schalenwild nicht erfüllt,
6. mit der Erfüllung einer rechtskräftig festgestellten Verpflichtung zum Ersatz des Wildschadens auf einem zum Jagdbezirk gehörigen Grundstück länger als drei Monate im Verzug ist oder
7. mit der Zahlung des Pachtzinses trotz vorheriger schriftlicher Mahnung länger als drei Monate in Rückstand gerät.

(2) Beabsichtigt der Verpächter, von seinem Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund Gebrauch zu machen, so muss die Kündigung innerhalb von zwei Wochen ausgesprochen werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem er von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt.

§ 12

Kündigung durch den Pächter

Der Pächter kann diesen Vertrag mit halbjährlicher Frist auf das Ende des Pachtjahres (31. 3.) kündigen, wenn

1. der Jagdbezirk um mehr als ein Fünftel größer oder kleiner geworden ist,
2. sich der Charakter des Jagdbezirks wesentlich ändert (beispielsweise durch Errichtung eines Stausees).

§ 13

Ausscheiden eines Pächters

(1) Im Fall des Todes des Pächters können sowohl der Erbe/die Erbengemeinschaft als auch der Verpächter den Vertrag mit halbjähriger Frist auf das Ende des Pachtjahres (31. 3.) kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, hat der Erbe/die Erbengemeinschaft dafür zu sorgen, dass bis zum Ende des Pachtjahres die Jagd im Jagdbezirk ordnungsgemäß durch eine oder mehrere jagdpachtfähige Personen (§ 20 ThJG) ausgeübt wird.

(2) Sind mehrere Pächter am Jagdpachtvertrag beteiligt (Mitpächter), so bleibt der Vertrag, wenn er im Verhältnis zu einem Mitpächter gekündigt wird oder aus anderen Gründen erlischt, mit den Übrigen bestehen, soweit nicht § 13a Satz 1 Halbsatz 2 des Bundesjagdgesetzes entgegensteht.

(3) Ist einem der Beteiligten die Aufrechterhaltung des Vertrages infolge Ausscheidens eines Pächters nicht zuzumuten, so kann er den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Kündigung muss unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis vom Kündigungsgrund (§ 13a Satz 2 und 3 des Bundesjagdgesetzes) erfolgen.

§ 14

Zahlungsunfähigkeit

Im Fall der Zahlungsunfähigkeit eines der Vertragspartner finden die Bestimmungen der Insolvenzordnung über Miet- und Pachtverhältnisse entsprechende Anwendung.

§ 15

Zusätzliche Vereinbarungen

Ferner wird Folgendes vereinbart:

§ 16

Vertragsänderungen, Teilnichtigkeit

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie dessen Kündigung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht zulässig.

(2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages führt nicht zur Unwirksamkeit des gesamten Vertrages. Vielmehr ist die entstehende Regelungslücke durch gesetzliche Vorschriften oder im Wege der Auslegung, welche den in diesem Vertrag zum Ausdruck kommenden Interessen am nächsten kommt, zu schließen.

Ort, Datum

Verpächter

Pächter

Vorstehender Vertrag ist nach § 12 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes angezeigt worden.
Beanstandungen werden – nicht – laut Anlage – erhoben.

Landkreis/Kreisfreie Stadt
- Untere Jagdbehörde -

Ort, Datum

Anlage 3

(zu § 5)

Mustersatzung für Hegegemeinschaften

§ 1

Name, Sitz, Gebiet und Mitglieder

(1) Die nach § 13 Abs. 1 des Thüringer Jagdgesetzes (ThJG) gebildete Hegegemeinschaft führt den

Namen: _____

(2) Sie hat ihren Sitz in _____

(3) Für die Hegegemeinschaft ist die untere Jagdbehörde des Landkreises/der kreisfreien Stadt: _____
zuständig.

(4) Der räumliche Wirkungsbereich der Hegegemeinschaft entspricht der Abgrenzung durch die Verordnung nach § 13 Abs. 4 Satz 1 ThJG oder durch die Verordnung nach § 6 Abs. 2 Satz 1 ThJGAVO und wird wie folgt beschrieben: _____
(siehe Karte als Anlage).

(5) Die Mitglieder der Hegegemeinschaft setzen sich aus den zum Wirkungsbereich zugehörigen Jagdbezirken (siehe Anschriftenverzeichnis der Jagdbezirksinhaber als Anlage) zusammen.

(6) Die Mitgliedschaft endet

1. durch Wegfall der Zuordnung des Jagdbezirks aus dem Bewirtschaftungsgebiet,
2. durch Tod des Jagdausübungsberechtigten.

§ 2

Zweck der Hegegemeinschaft

(1) Zweck der Hochwildhegegemeinschaft ist großräumige Hege und Bejagung des Hochwildes in den Bewirtschaftungsgebieten nach der Thüringer Verordnung zur Festlegung der Einstandsgebiete für das Rot-, Dam- oder Muffelwild vom 26. Oktober 1994 (GVBl. S. 1198) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Zweck der Niederwildhegegemeinschaft ist die Koordinierung von Hege und Bejagung von Niederwildarten in allen oder Teilen von Jagdbezirken des Landkreises/der kreisfreien Stadt.

(3) Einbezogen sind die Wildart/en: _____

§ 3

Aufgaben

Der Hegegemeinschaft obliegen nachstehende Aufgaben:

1. Abstimmung und Durchführung gemeinsamer Hegemaßnahmen,
2. Vorbereitung, Unterstützung und Abstimmung von Maßnahmen zur gemeinsamen Ermittlung des Wildbestands,

3. Abstimmung von Abschussplanvorschlägen für die nach der Satzung bewirtschafteten Schalenwildarten zur Festsetzung durch die untere Jagdbehörden,
4. Vorlage des Abschussplans beziehungsweise der Empfehlungen zum Abschussplan bei der unteren Jagdbehörde,
5. Kontrolle, Durchsetzung und Bewertung der Streckenergebnisse,
6. Abstimmung und Unterstützung von Maßnahmen zur Wildschadensverhütung und zum vorbeugenden Wildseuchenschutz,
7. Aufstellung einheitlicher Bejagungsrichtlinien,
8. Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Äsungs- und Lebensbedingungen sowie zum Schutz des Wildes,
9. Förderung des Arten-, Natur- und Umweltschutzes,
10. Durchführung einer jährlichen Hegechau innerhalb der Hegegemeinschaft, unbeschadet der Beteiligung an sonstigen Hegechauen und
11. Förderung der Zusammenarbeit und Fortbildung der Mitglieder

§ 4

Organe der Hegegemeinschaft

Organe der Hegegemeinschaft sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§ 5

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, einem Schatzmeister und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Die Wahl des Vorstands erfolgt für fünf Jahre.
- (2) Der Vorstand verteilt Aufgabenbereiche an die Vorstandsmitglieder. Den Mitgliedern des Vorstands können besondere Aufgaben übertragen werden.
- (3) Der Vorstand vertritt die Hegegemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Der Vorstand hat die Interessen der Hegegemeinschaft zu vertreten. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Er koordiniert die in § 3 genannten Maßnahmen und hat zusätzlich die Aufgabe
 1. der Erfassung der jagdlich nutzbaren Flächen der Jagdbezirke mit dem jeweiligen Anteil an Feld-, Wald- und Wasserflächen,
 2. der Erfassung jagdstatistischer Daten,
 3. der Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 4. der Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 5. der Erstellung eines Haushaltsplans und
 6. der Erstattung eines Jahresberichts.
- (5) Der Vorstand legt den zuständigen unteren Jagdbehörden den Vorschlag der Abschussplan-zusammenfassung beziehungsweise die Aufteilung des Abschusssolls auf die jeweiligen Jagdbezirke zur Bestätigung oder Festsetzung vor.
- (6) Über alle Beschlüsse des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen.

(7) Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Vorstands dies schriftlich beantragt.

(8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(9) Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich. Der Schriftführer soll, auch wenn er nicht dem Vorstand angehört, an dessen Sitzungen teilnehmen. Er ist zu den Sitzungen einzuladen. Der Jagdbehörde ist die Anwesenheit jederzeit gestattet.

§ 6

Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

1. Wahl und Entlastung des Vorstands,
2. Beschluss über das Stimmabgabeverfahren (offen oder geheim),
3. Beschluss über Hege- und Bejagungsmaßnahmen,
4. Beschluss über den Gesamtabschuss und seine Aufteilung auf die beteiligten Jagdbezirke zur Vorlage bei den zuständigen Jagdbehörden,
5. Beschluss über die Satzung und Satzungsänderungen,
6. Beschluss über die Auflösung der Hegegemeinschaft, aber nur in Verbindung mit Änderungen der Vorschriften über die Einstandsgebiete,
7. Beschluss über die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
8. Beschluss und Kontrolle über die Finanzierung der Aufgaben der Hegegemeinschaft.

(2) Nicht teilnehmende Mitglieder können sich vertreten lassen. Eine schriftliche Vollmacht ist hierzu notwendig.

(3) Die Vorstände der Jagdgenossenschaften, die zuständige untere Jagd- und Forstbehörde sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen. Sie beraten die Mitgliederversammlung im Rahmen ihrer Fachkenntnisse. Sie besitzen, sofern eine Mitgliedschaft nicht gegeben ist, kein Stimmrecht.

§ 7

Beschlüsse der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist nach schriftlicher Ladung unter Mitteilung der Tagesordnung bei Anwesenheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(2) Die Mitgliederversammlung tritt auf Einladung des Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, zusammen. Der Vorsitzende muss die Mitgliederversammlung einladen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder oder der Vorstand die Einladung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheit beantragt oder wenn die für das Einstandsgebiet zuständige untere Jagdbehörde dies verlangt.

(3) Sind weniger als zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder zur Mitgliederversammlung erschienen, ist diese nicht beschlussfähig. Der Vorsitzende muss erneut schriftlich unter Mit-

lung der Tagesordnung und mit dem Hinweis einladen, dass die Beschlussfähigkeit dieser Mitgliederversammlung nicht von der Anwesenheit nach Satz 1 abhängt.

(4) Beschlüsse der Hegegemeinschaft bedürfen sowohl der Mehrheit der abgegebenen Stimmen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Jagdfläche. Sind von einem Jagdbezirk mehrere Stimmberechtigte anwesend, können diese nur einheitlich abstimmen und es wird eine Stimme pro Jagdbezirk gezählt. Beschlüsse nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 und 6 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(5) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu fertigen. Ein Exemplar der Niederschrift erhält binnen zwei Wochen die zuständige untere Jagdbehörde.

§ 8

Zusammenarbeit mit Behörden, Vereinen und Verbänden

Im Interesse einer engen, vertrauensvollen Zusammenarbeit mit anderen Behörden, sach- und fachkundigen Vereinen und Verbänden, können deren Vertreter zur Mitgliederversammlung und sonstigen Veranstaltungen, in denen ihre spezielle Fachkunde erforderlich oder ihre Zuständigkeit berührt ist, eingeladen werden. Sie beraten die Mitgliederversammlung im Rahmen ihrer Fachkenntnisse. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 9

Finanzierung der Aufgaben

(1) Die Hegegemeinschaft hat zur Finanzierung ihrer Aufgaben von ihren Mitgliedern Beiträge zu erheben.

(2) Die Einnahmen der Hegegemeinschaft dürfen nur für die Erreichung ihres Ziels und Zwecks (§ 2) sowie zur Durchführung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden.

§ 10

Hegeversammlung

Zum Abschluss eines jeden Jagdjahres sind eine Hegeversammlung mit Hegeschau und eine Gesamtauswertung der Streckenergebnisse durchzuführen. Der Vorstand bestimmt die notwendigen Einzelheiten. Die Mitglieder sind verpflichtet, alle Trophäen des in den beteiligten Jagdbezirken erlegten Schalenwildes vorzulegen, sofern der Aufwand für den Einzelnen zumutbar ist.

§ 11

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr der Hegegemeinschaft ist das Jagdjahr.

§ 12
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Genehmigung der zuständigen unteren Jagdbehörde in Kraft. Vorstehende Satzung ist auf der Mitgliederversammlung der Hegegemeinschaft am

_____ in _____ beschlossen worden.

Unterschriften des Vorstands:

Genehmigungsvermerk der unteren Jagdbehörde:

Ort _____ Datum _____

Unterschrift _____

Siegel

Anlage 4

(zu § 10 Abs. 2)

Dreijahresabschussplan für Rotwild

Name des Jagdbezirks:

Erhebungsstand

Ämtliche Schlüsselnummer

Lfd. Nr. der Jagdbezirksliste des Landkreises/der kreisfreien Stadt

Nr. der Hegegemeinschaft

Name der Hegegemeinschaft

Größe des Jagdbezirks ha

nach Abzug der

1. Flächen, die außerhalb des Rotwildvorkommens liegen
2. befriedeten Flächen im Sinne des § 6 Abs. 1 und 2 ThJG
3. Bundesautobahnen und Hauptverkehrsstraßen, Eisenbahnkörper
4. wildlicht abgeäunten Flächen (Kultureinzäunungen usw.)
5. sonstigen Flächen, die weder der Äsung noch dem Einstand dienen

beträgt die spezielle Rotwildfläche

davon Wald ha

A Vorjahre - Jagdjahre Spalten-Nr. (1-11) →

	Hirsche Klasse						Alt-tiere	Schmal-tiere	Summe Hirsche und Tiere Sp. 6+7+8	Kalber %	Summe Rotwild Sp. 9+10
	I	IIa	IIb	IIIa	IIIb	Insg.					
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
12											
13											
14											
15											

B Planungsjahre - Jagdjahre

1. Ergebnis der Winter- o. Frühjahrszählung unter Berücksichtigung des Altersübergangs
2. Wildbestand zur Abschussbemessung
3. Abschussvorschlag des/der Jagdbezirksinhaber/s/in
4. Abschussempfehlung der Hegegemeinschaft bzw. ihres/ihrer Vorsitzenden
5. Bestätigter oder festgesetzter Abschuss für 3 Jahre

16											
17											
18											
19											
20											

☐ **Jagdvorstand** ☐ **Inhaber/in des Eigenjagdbezirks**

Name und Anschrift der Jagdgenossenschaft bzw. des Inhabers des Eigenjagdbezirks

☐ Dem Abschussvorschlag des/der Jagdbezirksinhaber/s/in wird

☐ zugestimmt. ☐ nicht zugestimmt und es wird beantragt, den Abschussplan wie folgt zu ändern:

Ort, Datum Unterschrift des/der Jagdvorsteher/s/in bzw. Inhaber/s/in des Eigenjagdbezirks

Jagdbezirksinhaber/in

Name und Anschrift

Der/Die Jagdbezirksinhaber/in legt den Abschlussplan vor

Ort, Datum Unterschrift des/der Jagdbezirksinhaber/s/in

Untere Jagdbehörde

Nr. Unter Bestätigung zurückgeleitet an ☐ Unter Festsetzung zurückgeleitet an ☐ Jagdbezirksinhaber/in ☐ Jagdgenossenschaft bzw. Inhaber/in des Eigenjagdbezirks ☐ Hegegemeinschaft. ☐

Begründung: (Nur bei Festsetzung)

Umseitige **Rechtsbehelfsbelehrung** ist Bestandteil dieses Abschussplans. ☐

Ort, Datum

Untere Jagdbehörde

Bitte Hinweise auf der Rückseite beachten!

Hinweise zum Ausfüllen der Zellen 12 - 20:**Zu A Vorjahre:**

Der/Die Jagdbezirksinhaber/in hat für den Zeitraum der letzten 3 Jahre in Zeile 12 den bestätigten oder festgesetzten Abschuss, in Zeile 13 den durchgeführten Abschuss, in Zeile 14 die bis zum 31. März bekannt gewordenen Fallwildstücke mit Ausnahme des vor Beginn der Jagdzeit gefallenen, im ersten Lebensjahr stehenden Jungwildes und in Zeile 15 den Gesamtabgang einzutragen. Fallwild ist alles Wild, das durch andere Art als durch Erlegen verendet ist.

Zu B Planungsjahre:**Zelle 16 - Ergebnis der Winter- oder Frühjahrszählung:**

Hier hat der/die Jagdbezirksinhaber/in das Ergebnis der Winter- oder Frühjahrszählung unter Berücksichtigung des Altersübergangs einzutragen. Es gelten demnach die im Vorjahr gesetzten männlichen Kälber als Hirsche der Klasse III, die weiblichen Kälber des Vorjahres als Schmaltiere und die Schmaltiere des Vorjahres als Alttiere. Die Zählergebnisse in den einzelnen Jagdbezirken bilden eine Grundlage für die großräumige Wildbestandserfassung durch die Hegegemeinschaft. Wo Zählungen nicht möglich sind, ist diese Zeile nicht auszufüllen.

Zelle 17 - Wildbestand zur Abschussbemessung:

Hier ist der voraussichtliche Wildbestand des Jagdbezirks während der Jagdzeit einschließlich des Zuwachses einzutragen. Da dieser Wildbestand nicht exakt festgestellt werden kann und jahreszeitlichen Schwankungen unterliegt, ist er als Durchschnittswildbestand gutachtlich zu ermitteln. Beurteilungsgrundlagen sind u. a. Wildzählungen im Winter oder Frühjahr unter Berücksichtigung der Zu- und Abwanderungen, Erfahrungswerte aufgrund sorgfältiger Beobachtung des Wildbestands während des ganzen Jahres, Abschussergebnisse der Vorjahre. Für Wechselwildjagdbezirke, in welchen das Rotwild keinen Einstand hat, entfällt der Eintrag.

Zelle 18 - Abschussvorschlag des Jagdbezirksinhabers/der Jagdbezirksinhaberin:

Der Abschussvorschlag ist im Einvernehmen mit dem Jagdvorstand oder dem/der Inhaber/in eines verpachteten Eigenjagdbezirks aufzustellen. Aufgabe der Hegegemeinschaft ist es, die Abschussplanvorschläge für die ihr angehörenden Jagdbezirke aufeinander abzustimmen.

Zelle 19 - Abschlussempfehlung der Hegegemeinschaft bzw. ihres/ihrer Vorsitzenden:

Hier ist die Abschlussempfehlung der Hegegemeinschaft oder, wenn der/die Jagdbezirksinhaber/in einer solchen nicht angehört, des/der Vorsitzenden der Hegegemeinschaft, in deren räumlichem Wirkungsbereich der Jagdbezirk liegt, einzutragen. Weicht die Abschlussempfehlung der Hegegemeinschaft bzw. ihres/ihrer Vorsitzenden von dem einvernehmlich mit dem Jagdvorstand oder dem/der Inhaber/in des Eigenjagdbezirks aufgestellten Abschussvorschlag ab, so ist vor der Einreichung des Abschussplans bei der unteren Jagdbehörde, dem Jagdvorstand oder dem/der Inhaber/in des Eigenjagdbezirks Gelegenheit zur Äußerung über die Abschlussempfehlung zu geben.

Zelle 20 - Bestätigter oder festgesetzter Abschuss:

Der eingereichte Abschussplan ist von der unteren Jagdbehörde zu bestätigen, wenn er den Bestimmungen des § 21 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes und des § 32 Abs. 1 Satz 1 ThJG entspricht und das Einvernehmen mit dem Jagdvorstand oder dem/der Inhaber/in des Eigenjagdbezirks vorliegt. In allen übrigen Fällen ist er festzusetzen.

Anmerkung:

Bei den für drei Jahre aufgestellten Abschussplänen ist ein Drittel des Gesamtabschusses jährlich zu erfüllen; Abweichungen bis zu 20 Prozent im einzelnen Jagdjahr sind zulässig, jedoch im Rahmen des Gesamtabschusses auszugleichen.

Rechtsbehelfsbelehrung:**Anlage 5**

(zu § 10 Abs. 2)

Dreijahresabschussplan für Damwild

Name des Jagdbezirks:

Erhebungsstand

Amtliche Schlüsselnummer

Lfd. Nr. der Jagdbezirksliste des Landkreises/der kreisfreien Stadt

Nr. der Hegegemeinschaft

Name der Hegegemeinschaft

Größe des Jagdbezirks ha

nach Abzug der

1. Flächen, die außerhalb des Damwildvorkommens liegen
2. befriedeten Flächen im Sinne des § 6 Abs. 1 und 2 ThJG
3. Bundesautobahnen und Hauptverkehrsstraßen, Eisenbahnkörper
4. wildlicht abgeäunten Flächen (Kultureinzäunungen usw.)
5. sonstigen Flächen, die weder der Äsung noch dem Einstand dienen

beträgt die spezielle Damwildfläche davon Wald ha

A Vorjahre - Jagdjahre Spalten-Nr. (1-10) →

1. Bestätigter oder festgesetzter Abschuss der letzten 3 Jahre
2. Durchgeführter Abschuss der letzten 3 Jahre
3. Fallwild der letzten 3 Jahre
4. Gesamtabgang der letzten 3 Jahre

B Planungsjahre - Jagdjahre

1. Ergebnis der Winter- o. Frühjahrszählung unter Berücksichtigung des Altersübergangs
2. Wildbestand zur Abschussbemessung
3. Abschussvorschlag des/der Jagdbezirksinhaber/s/in
4. Abschussempfehlung der Hegegemeinschaft bzw. ihres/ihrer Vorsitzenden
5. Bestätigter oder festgesetzter Abschuss für 3 Jahre

☐ **Jagdvorstand** ☐ **Inhaber/in des Eigenjagdbezirks**

Name und Anschrift der Jagdgenossenschaft bzw. des Inhabers des Eigenjagdbezirks

☐ Dem Abschussvorschlag des/der Jagdbezirksinhaber/s/in wird

☐ zugestimmt. ☐ nicht zugestimmt und es wird beantragt, den Abschussplan wie folgt zu ändern:

Ort, Datum Unterschrift des/der Jagdvorsteher/s/in bzw. Inhaber/s/in des Eigenjagdbezirks

Jagdbezirksinhaber/in

Name und Anschrift

Der/Die Jagdbezirksinhaber/in legt den Abschussplan vor

Ort, Datum Unterschrift des/der Jagdbezirksinhaber/s/in

Untere Jagdbehörde

Nr. Unter Bestätigung zurückgeleitet an ☐ Unter Festsetzung zurückgeleitet an ☐ Jagdbezirksinhaber/in ☐ Jagdgenossenschaft bzw. Inhaber/in des Eigenjagdbezirks ☐ Hegegemeinschaft ☐

Begründung: (Nur bei Festsetzung)

Umseitige **Rechtsbehelfsbelehrung** ist Bestandteil dieses Abschussplans. ☐

Ort, Datum

Untere Jagdbehörde

Bitte Hinweise auf der Rückseite beachten

Hinweise zum Ausfüllen der Zellen 12 - 20:**Zu A Vorjahre:**

Der/Die Jagdbezirksinhaber/in hat für den Zeitraum der letzten 3 Jahre in Zeile 12 den bestätigten oder festgesetzten Abschuss, in Zeile 13 den durchgeführten Abschuss, in Zeile 14 die bis zum 31. März bekannt gewordenen Fallwildstücke, mit Ausnahme des vor Beginn der Jagdzeit gefallenen, im ersten Lebensjahr stehenden Jungwildes und in Zeile 15 den Gesamtabgang einzutragen. Fallwild ist alles Wild, das durch andere Art als durch Erlegen verendet ist.

Zu B Planungsjahre:**Zelle 16 - Ergebnis der Winter- oder Frühjahrszählung:**

Hier hat der/die Jagdbezirksinhaber/in das Ergebnis der Winter- oder Frühjahrszählung unter Berücksichtigung des Altersübergangs einzutragen. Es gelten demnach die im Vorjahr gesetzten männlichen Kälber als Hirsche der Klasse III, die weiblichen Kälber des Vorjahres als Schmalte und die Schmalte des Vorjahres als Alttiere. Die Zählergebnisse in den einzelnen Jagdbezirken bilden eine Grundlage für die großräumige Wildbestandserfassung durch die Hegegemeinschaft. Wo Zählungen nicht möglich sind, ist diese Zelle nicht auszufüllen.

Zelle 17 - Wildbestand zur Abschussbemessung:

Hier ist der voraussichtliche Wildbestand des Jagdbezirks während der Jagdzeit einschließlich des Zuwachses einzutragen. Da dieser Wildbestand nicht exakt festgestellt werden kann und jahreszeitlichen Schwankungen unterliegt, ist er als Durchschnittswildbestand gutachtlich zu ermitteln. Beurteilungsgrundlagen sind u. a. Wildzählungen im Winter oder Frühjahr unter Berücksichtigung der Zu- und Abwanderungen, Erfahrungswerte aufgrund sorgfältiger Beobachtung des Wildbestands während des ganzen Jahres, Abschussergebnisse der Vorjahre. Für Wechselwildjagdbezirke, in welchen das Damwild keinen Bestand hat, entfällt der Eintrag.

Zelle 18 - Abschussvorschlag des Jagdbezirksinhabers/der Jagdbezirksinhaberin:

Der Abschussvorschlag ist im Einvernehmen mit dem Jagdvorstand oder dem/der Inhaber/in eines verpachteten Eigenjagdbezirks aufzustellen. Aufgabe der Hegegemeinschaft ist es, die Abschussplanvorschläge für die ihr angehörenden Jagdbezirke aufeinander abzustimmen.

Zelle 19 - Abschlussempfehlung der Hegegemeinschaft bzw. ihres/ihrer Vorsitzenden:

Hier ist die Abschlussempfehlung der Hegegemeinschaft oder, wenn der/die Jagdbezirksinhaber/in einer solchen nicht angehört, des/der Vorsitzenden der Hegegemeinschaft, in deren räumlichem Wirkungsbereich der Jagdbezirk liegt, einzutragen. Weicht die Abschlussempfehlung der Hegegemeinschaft bzw. ihres/ihrer Vorsitzenden von dem einvernehmlich mit dem Jagdvorstand oder dem/der Inhaber/in des Eigenjagdbezirks aufgestellten Abschussvorschlag ab, so ist vor der Einreichung des Abschussesplanes bei der unteren Jagdbehörde, dem Jagdvorstand oder dem/der Inhaber/in des Eigenjagdbezirks Gelegenheit zur Äußerung über die Abschlussempfehlung zu geben.

Zelle 20 - Bestätigter oder festgesetzter Abschuss:

Der eingereichte Abschussplan ist von der unteren Jagdbehörde zu bestätigen, wenn er den Bestimmungen des § 21 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes und des § 32 Abs. 1 Satz 1 ThJG entspricht und das Einvernehmen mit dem Jagdvorstand oder dem/der Inhaber/in des Eigenjagdbezirks vorliegt. In allen übrigen Fällen ist er festzusetzen.

Anmerkung:

Bei den für drei Jahre aufgestellten Abschussesplänen ist ein Drittel des Gesamtabschusses jährlich zu erfüllen; Abweichungen bis zu 20 Prozent im einzelnen Jagdjahr sind zulässig, jedoch im Rahmen des Gesamtabschusses auszugleichen.

Rechtsbehelfsbelehrung:**Anlage 6**

(zu § 10 Abs. 2)

Dreijahresabschussplan für Muffelwild

Name des Jagdbezirks:

Erhebungsstand

Antliche Schlüsselnummer

Lfd. Nr. der Jagdbezirksliste des Landkreises/der kreisfreien Stadt

Nr. der Hegegemeinschaft

Name der Hegegemeinschaft

Größe des Jagdbezirks nach Abzug der

1. Flächen, die außerhalb des Einstandsgebietes liegen
2. befriedeten Flächen im Sinne des § 6 Abs. 1 und 2 ThJG
3. Bundesautobahnen und Hauptverkehrsstraßen, Eisenbahnkörper
4. wildlicht abgezaunten Flächen (Kultureinzäunungen usw.)
5. sonstigen Flächen, die weder der Äsung noch dem Einstand dienen

beträgt die spezielle Muffelwildfläche davon Wald

A Vorjahre - Jagdjahre Spalten-Nr. (1-10) →

1. Bestätigter oder festgesetzter Abschuss der letzten 3 Jahre
2. Durchgeführter Abschuss der letzten 3 Jahre
3. Fallwild der letzten 3 Jahre
4. Gesamtanfang der letzten 3 Jahre

B Planungsjahre - Jagdjahre

1. Ergebnis der Winter- o. Frühjahrszählung unter Berücksichtigung des Altersübergangs
2. Wildbestand zur Abschussbemessung
3. Abschussvorschlag des/der Jagdbezirksinhaber/s/in
4. Abschussempfehlung der Hegegemeinschaft bzw. ihres/ihrer Vorsitzenden
5. Bestätigter oder festgesetzter Abschuss für 3 Jahre

☐ **Jagdvorstand** ☐ **Inhaber/in des Eigenjagdbezirks**

Name und Anschrift der Jagdgenossenschaft bzw. des Inhabers des Eigenjagdbezirks

☐ Dem Abschussvorschlag des/der Jagdbezirksinhaber/s/in wird

☐ zugestimmt. ☐ nicht zugestimmt und es wird beantragt, den Abschussplan wie folgt zu ändern:

Ort, Datum

Unterschrift des/der Jagdvorsteher/s/in bzw. Inhabers/in des Eigenjagdbezirks

Jagdbezirksinhaber/in

Name und Anschrift

Der/Die Jagdbezirksinhaber/in legt den Abschussplan vor

Ort, Datum

Unterschrift des/der Jagdbezirksinhabers/in

Untere Jagdbehörde

Nr. Unter Bestätigung zurückgeleitet an ☐ Unter Festsetzung zurückgeleitet an ☐ Jagdbezirksinhaber/in ☐ Jagdgenossenschaft bzw. Inhaber/in des Eigenjagdbezirks ☐ Hegegemeinschaft.

Begründung: (Nur bei Festsetzung)

Umseitige **Rechtsbehelfsbelehrung** ist Bestandteil dieses Abschussplans.

Ort, Datum

Untere Jagdbehörde

Bitte Hinweise auf der Rückseite beachten!

Hinweise zum Ausfüllen der Zellen 12 - 20:**Zu A Vorjahre:**

Der/Die Jagdbezirksinhaber/in hat für den Zeitraum der letzten 3 Jahre in Zeile 12 den bestätigten oder festgesetzten Abschuss, in Zeile 13 den durchgeführten Abschuss, in Zeile 14 die bis zum 31. März bekannt gewordenen Fallwildstücke mit Ausnahme des vor Beginn der Jagdzeit gefallenen, im ersten Lebensjahr stehenden Jungwildes und in Zeile 15 den Gesamtabgang einzutragen. Fallwild ist alles Wild, das durch andere Art als durch Erlegen verendet ist.

Zu B Planungsjahre:**Zelle 16 - Ergebnis der Winter- oder Frühjahrszählung:**

Hier hat der/die Jagdbezirksinhaber/in das Ergebnis der Winter- oder Frühjahrszählung unter Berücksichtigung des Altersübergangs einzutragen. Es gelten demnach die im Vorjahr gesetzten männlichen Lämmer als Widder der Klasse III, die weiblichen Lämmer des Vorjahres als Schmalschafe und die Schmalschafe des Vorjahres als Schafe. Die Zählergebnisse in den einzelnen Jagdbezirken bilden eine Grundlage für die großräumige Wildbestandserfassung durch die Hegegemeinschaft. Wo Zählungen nicht möglich sind, ist diese Zeile nicht auszufüllen.

Zelle 17 - Wildbestand zur Abschussbemessung:

Hier ist der voraussichtliche Wildbestand des Jagdbezirks während der Jagdzeit einschließlich des Zuwachses einzutragen. Da dieser Wildbestand nicht exakt festgestellt werden kann und jahreszeitlichen Schwankungen unterliegt, ist er als Durchschnittswildbestand gutachtlich zu ermitteln. Beurteilungsgrundlagen sind u. a. Wildzählungen im Winter oder Frühjahr unter Berücksichtigung der Zu- und Abwanderungen, Erfahrungswerte aufgrund sorgfältiger Beobachtung des Wildbestands während des ganzen Jahres, Abschussergebnisse der Vorjahre. Für Wechselwildjagdbezirke, in welchen das Muffelwild keinen Einstand hat, entfällt der Eintrag.

Zelle 18 - Abschussvorschlag des Jagdbezirksinhabers/der Jagdbezirksinhaberin:

Der Abschussvorschlag ist im Einvernehmen mit dem Jagdvorstand oder dem/der Inhaber/in eines verpachteten Eigenjagdbezirks aufzustellen. Aufgabe der Hegegemeinschaft ist es, die Abschussplanvorschläge für die ihr angehörenden Jagdbezirke aufeinander abzustimmen.

Zelle 19 - Abschlussempfehlung der Hegegemeinschaft bzw. ihres/ihrer Vorsitzenden:

Hier ist die Abschlussempfehlung der Hegegemeinschaft oder, wenn der/die Jagdbezirksinhaber/in einer solchen nicht angehört, des/der Vorsitzenden der Hegegemeinschaft, in deren räumlichem Wirkungsbereich der Jagdbezirk liegt, einzutragen. Weicht die Abschlussempfehlung der Hegegemeinschaft bzw. ihres/ihrer Vorsitzenden von dem einvernehmlich mit dem Jagdvorstand oder dem/der Inhaber/in des Eigenjagdbezirks aufgestellten Abschussvorschlag ab, so ist vor der Einreichung des Abschussplans bei der unteren Jagdbehörde dem Jagdvorstand oder dem der Inhaber/in des Eigenjagdbezirks Gelegenheit zur Äußerung über die Abschlussempfehlung zu geben.

Zelle 20 - Bestätigter oder festgesetzter Abschuss:

Der eingereichte Abschussplan ist von der unteren Jagdbehörde zu bestätigen, wenn er den Bestimmungen des § 21 Abs. 1 des Bundesjagsgesetzes und des § 32 Abs. 1 Satz 1 ThJG entspricht und das Einvernehmen mit dem Jagdvorstand oder dem/der Inhaber/in des Eigenjagdbezirks vorliegt. In allen übrigen Fällen ist er festzusetzen.

Anmerkung:

Bei den für drei Jahre aufgestellten Abschussplänen ist ein Drittel des Gesamtabschusses jährlich zu erfüllen; Abweichungen bis zu 20 Prozent im einzelnen Jagdjahr sind zulässig, jedoch im Rahmen des Gesamtabschusses auszugleichen.

Rechtsbehelfsbelehrung:**Anlage 7**

(zu § 10 Abs. 2)

Bitte Hinweise auf der Rückseite beachten!

Hinweise zum Ausfüllen der Zeilen 11 - 19:**Zu A Vorjahre:**

Der/Die Jagdbezirksinhaber/in hat für den Zeitraum der letzten 3 Jagdjahre insgesamt in Zeile 11 den bestätigten oder festgesetzten Abschuss, in Zeile 12 den durchgeführten Abschuss, in Zeile 13 die bis zum 31. März bekannt gewordenen Fallwildstücke, mit Ausnahme des vor Beginn der Jagdzeit gefallenen, im ersten Lebensjahr stehenden Jungwildes und in Zeile 14 den Gesamtabgang einzutragen. Fallwild ist alles Wild, das durch andere Art als durch Erlegen verendet ist.

Zu B Planungsjahre:**Zeile 15 - Ergebnis der Winter- oder Frühjahrszählung:**

Hier hat der/Die Jagdbezirksinhaber/in das Ergebnis der Winter- oder Frühjahrszählung unter Berücksichtigung des Altersübergangs einzutragen. Es gelten demnach die im Vorjahr gesetzten männlichen Kitze als einjährige Böcke, die weiblichen Kitze des Vorjahres als Schmalrehe und die Schmalrehe des Vorjahres als Ricken. Die Zählergebnisse in den einzelnen Jagdbezirken bilden eine Grundlage für die großräumige Wildbestandserfassung durch die Hegegemeinschaft. Wo Zählungen nicht möglich sind, ist diese Zeile nicht auszufüllen.

Zeile 16 - Wildbestand zur Abschussbemessung:

Hier ist der voraussichtliche Wildbestand des Jagdbezirks während der Jagdzeit einschließlich des Zuwachses einzutragen. Da dieser Wildbestand nicht exakt festgestellt werden kann und jahreszeitlichen Schwankungen unterliegt, ist er als Durchschnittswildbestand gutachtlich zu ermitteln. Beurteilungsgrundlagen sind u. a. Wildzählungen im Winter oder Frühjahr unter Berücksichtigung der Zu- und Abwanderungen, Erfahrungswerte aufgrund sorgfältiger Beobachtung des Wildbestands während des ganzen Jahres, Abschussergebnisse der Vorjahre.

Zeile 17 - Abschussvorschlag des Jagdbezirksinhabers/der Jagdbezirksinhaberin:

Der Abschussvorschlag ist im Einvernehmen mit dem Jagdvorstand oder dem/der Inhaber/in des verpachteten Eigenjagdbezirkes aufzustellen. Aufgabe der Hegegemeinschaft ist es, die Abschussplanvorschläge für die ihr angehörenden Jagdbezirke aufeinander abzustimmen.

Zeile 18 - Abschussempfehlung der Hegegemeinschaft bzw. ihres/ihrer Vorsitzenden:

Hier ist die Abschussempfehlung der Hegegemeinschaft oder, wenn der/Die Jagdbezirksinhaber/in einer solchen nicht angehört, des/der Vorsitzenden der Hegegemeinschaft, in deren räumlichem Wirkungsbereich der Jagdbezirk liegt, einzutragen. Weicht die Abschussempfehlung der Hegegemeinschaft bzw. ihres/ihrer Vorsitzenden von dem einvernehmlich mit dem Jagdvorstand oder dem/der Inhaber/in des Eigenjagdbezirks aufgestellten Abschussvorschlag ab, so ist vor der Einreichung des Abschussplans bei der unteren Jagdbehörde dem Jagdvorstand oder dem/der Inhaber/in des Eigenjagdbezirks Gelegenheit zur Äußerung über die Abschussempfehlung zu geben.

Zeile 19 - Bestätigter oder festgesetzter Abschuss:

Der eingereichte Abschussplan ist von der unteren Jagdbehörde zu bestätigen, wenn er den Bestimmungen des § 21 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes und des § 32 Abs. 1 Satz 1 ThJG entspricht und das Einvernehmen mit dem Jagdvorstand oder dem/der Inhaber/in des Eigenjagdbezirks vorliegt. In allen übrigen Fällen ist er festzusetzen.

Anmerkung:

Bei den für drei Jahre aufgestellten Abschussplänen ist ein Drittel des Gesamtabschusses jährlich zu erfüllen; Abweichungen bis zu 20 Prozent im einzelnen Jagdjahr sind zulässig, jedoch im Rahmen des Gesamtabschusses auszugleichen.

Rechtsbehelfsbelehrung:**Anlage 8**

(zu § 11 Abs. 2)

An Landratsamt/Stadt	Liste lfd. Nr.
Streckenliste Fallwildmeldung für das Jagdjahr Quartal (§ 32 Abs. 4 des Thüringer Jagdgesetzes) ☐ Eigenjagdbezirk ☐ Gemeinschaftsjagdbezirk Name des Jagdbezirks Abgabetermin für die Quartale *) ☐ 07.07. ☐ 07.10. ☐ 07.01. ☐ 07.04. Zutreffendes bitte ☒ ankreuzen bitte wenden! Eingangsvermerke durch LWB	

[illegible]

3) Name und Wohnort des Erlegers, sofern nicht selbst Jagdausübungsberechtigter!

Hinweise der UJB zur Streckenlistenführung:
Die Eintragung ist fortlaufend, je erlegtes/verunfalltes Stück Schalenwild, zu nummerieren. Das einzutragende Wild ist als Ziffer zu melden (keine Kreuze oder Striche).

Streckenliste B - für sonstiges Haar- und Federwild -						
Quartal						
Erhebungsstand		Jagdjahr				
Amtliche Schlüsselnummer		Landkreis/Gemeinde				
Lfd. Nr. der Jagdbezirksliste des Landkreises/der kreisfreien Stadt						
Wildarten:	Anzahl erlegt/gefangen	Anzahl Fallwild verendet gefunden	durch Verkehrs- unfall	Summe Spalte 01-03	Bemerkungen (z. B. Bezeichnung der sonstigen Wildarten; Lebendfang)	
Spalten-Nr. (1-4) →	01	02	03	04		
Auerhähne	05					
Birkhähne	06					
Feldhase	07					
Wildkaninchen	08					
Fuchs	09					
Steinmarder	10					
Baumwilder (Edelmarder)	11					
Ilitis	12					
Hermelin	13					
Mauswiesel	14					
Dachs	15					
Wachsbär	16					
Marderhund	17					
Sumpfbiber (Nutria)	18					
Nerz/Mink	19					
Sonstige*)	20					
Rebhuhn	21					
Fasan	22					
Ringeltaube	23					
Türkentaube	24					
Waldschnepfe	25					
Blässhuhn	26					
Höckerschwan	27					
Graureiher	28					
Graugans	29					
Saatgans	30					
Blässgänse	31					
Sonstige*)	32					
Stockente	33					
Krickente	34					
Spießente	35					
Tafelente	36					
Reiherente	37					
Sonstige*)	38					
Lachmöwe	39					
Silbermöwe	40					
Sonstige Möwenarten	41					
Mäusebussard	42					
Habicht	43					
Falken	44					
Sonstige*)	45					
Elster	46					
Rabenkrähe	47					
Sonstige*)	48					
Sonstiges*)	49					
Ort, Datum		Unterschrift des Jagdbezirksinhabers				
*) Wildart benennen						

Anlage 9

(zu § 24 Abs. 3)

(Format 15 cm x 10 cm)

Schweißhundeführerausweis

Vor- und Nachname _____

Straße, Hausnummer _____

Postleitzahl, Wohnort _____

Im Landkreis / kreisfreie Stadt _____

geboren am _____ in _____

Jagdschein-Nr. _____ ausstellende Behörde _____

Der Inhaber dieses Ausweises wurde als Schweißhundeführer nach § 24 ThJGAVO bestätigt. Damit ist die o. g. Person nach § 37a ThJG berechtigt, Jagdbezirke im Freistaat Thüringen unter Mitführung eines Jagdhundes und einer Jagdwaffe zur Nachsuche ohne Rücksicht auf Jagdbezirks Grenzen zu betreten und krankes oder verletztes Schalenwild zu erlegen.

Die Bestätigung gilt für den Zeitraum vom _____ bis _____

_____, den _____
Ort der Ausstellung Datum

 Siegel und Unterschrift
 der ausstellenden unteren Jagdbehörde

1. Verlängerung für den Zeitraum vom _____ bis _____

 Siegel und Unterschrift
 der ausstellenden unteren Jagdbehörde

2. Verlängerung für den Zeitraum vom _____ bis _____

 Siegel und Unterschrift
 der ausstellenden unteren Jagdbehörde

Anlage 10

(zu § 25)

Nachsuchenbuch

Name und Wohnanschrift des bestützten Schweißhundeführers:

Nachsuche am (Datum):	
Beginn der Nachsuche (Uhrzeit):	
Ende der Nachsuche (Uhrzeit):	
eingesetzter Schweißhund (Name):	
Anfragegeber der Nachsuche (Name, Anschrift, Unterschrift):	
Jagdbezirke des Auftraggebers:	
Jagdbezirke, durch welche die Nachsuche führte:	
nachgesuchte Wildart:	
Länge der Nachsuche (in Meter, geschätzt):	
erfolgreich (ja/nein):	
Hetze (ja/nein):	
Bemerkungen:	

Anlage 11

(aufgehoben)

Anlage 12

(zu § 26 Abs. 2 Satz 1)

Wildmarke

Die Wildmarke ist eine Fixlängenplombe aus Polyethylen oder ähnlichem Material mit einer Länge von etwa 210 mm und einem beschrifteten Blatt von etwa 30 x 30 mm, die sich nach dem Schließen nicht wieder öffnen lassen darf. Die Wildmarke trägt auf dem Blatt eine sechsstellige fortlaufende Nummer in schwarzer Farbe, darunter den Schriftzug „Freistaat Thüringen“ und darunter das Wappen des Freistaats Thüringen. Fortlaufende Nummer, Schriftzug und Wappen sind eingepreßt und haben sich gut vom Materialhintergrund abzuheben.

**Anlage 13**

(zu § 26 Abs. 2 Satz 2 und § 27)

Wildursprungsschein

Freistaat Thüringen

☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐
 Nummer der Wildmarke

Jagdbezirk, Erlegungsort: _____ Gemarkung: _____

Jagdausübungsberechtigter: _____
Name, Adresse, Telefon, (Fax, E-Mail)Erleger: _____
(soweit nicht der Jagdausübungsberechtigte) Name, Adresse, Telefon, (Fax, E-Mail)

Erlegungsdatum: _____ Zeitpunkt: _____ Uhr:

Feststellungen des Jagdausübungsberechtigten/Erlegers:

Wildart: _____ Wildklasse: _____

Geschlecht/Gewicht/Alter: männlich ☐ weiblich ☐ _____ kg ca. _____ JahreTodesursache: Erlegung (geschossen) ☐ Unfallwild ☐ Faltwild ☐☐ Vor dem Erlegen wurden von mir keine Verhaltensstörungen beobachtet.☐ Ein Verdacht auf Umweltkontamination liegt nicht vor.

☐ Beim Aufbrechen wurden von mir keine auffälligen Merkmale festgestellt, die darauf schließen lassen, dass das Wildbret gesundheitlich bedenklich sein könnte.¹

Besonderheiten: Ansitz/Pirsch ☐ Nachsuche ☐ Drückjagd ☐

Sonstiges: _____

Ort, Datum _____ Unterschrift des Jagdausübungsberechtigten _____ Unterschrift des Erlegers _____

Untersuchung auf Trichinen nach Artikel 2 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 2075/2005 der Kommission vom 5. Dezember 2005 mit spezifischen Vorschriften für die amtlichen Fleischuntersuchungen auf Trichinen (ABl. L 338 vom 22.12.2005, S. 60) in Verbindung mit § 2b Abs. 1 Nr. 2 oder § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 sowie Abs. 3 der Tierischen Lebensmittel-Hygieneverordnung vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816-1828) jeweils in der jeweils geltenden Fassung:

Antragsteller:
Name, Adresse, Telefon, (Fax, E-Mail)

Untersucher:
Name, Adresse, Telefon, (Fax, E-Mail)

Eingang der Probe: Datum: _____ Uhrzeit: _____ Probenidentifikation: _____

Zeitpunkt, zu dem frühestens über das Wildbret verfügt werden darf:

Datum _____ Uhrzeit _____ Die telefonische Erreichbarkeit des Antragstellers ist nach Abgabe der Probe bis zu dem Zeitpunkt, an dem über das Wild verfügt werden darf, unbedingt sicherzustellen!

Methode nach VO (EG) Nr. 2075/2005:

Referenznachweismethode ☐ gleichwertige Methode (Trichomatik) ☐

Prüfdatum: _____ Ergebnis der Untersuchung: Trichinen nachgewiesen ☐
nicht nachgewiesen ☐

Ort, Datum _____

Unterschrift des Untersuchers _____

¹ Zutreffendes bitte ankreuzen.

(amtlicher Stempel)

Anlage 14

(zu § 29)

Betrieb			
Wildhandelsbuch			
Geführt von:			
Ort, Datum	Unterschrift	vom (Datum)	bis (Datum)
	Unterschrift	vom (Datum)	bis (Datum)
Unterschrift	Unterschrift	vom (Datum)	bis (Datum)
	Unterschrift	vom (Datum)	bis (Datum)

<http://landesrecht.thueringen.de/jportal/portal/t/f3i/page/bsthueprod.psml;jsessionid=B...> 10.03.2017

© juris GmbH